Über Zahlung mit Geldrollen etc. und deren Wirkung.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

juristischen Fakultät der Landes-Universität Rostock

vorgelegt von

Roderich Hustaedt,
Referendar.

Rostock
H. Winterberg's Buchdruckerei
1903.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549203_0059

Seinen lieben Eltern

in Dankbarkeit.

Benutzte Litteratur.

1. Archiv für deutsches Wechselrecht. Band III.
2. Kommentar zu dem BGB. für Sachsen.
3. Dernburg, Pandekten, 6. Auflage.
4. Endemann, Handbuch des Handelsrechts II. und III. Band.
5. Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, I. Band, 5. Auflage.
6. Entwurf eines HGB. für das Königreich Württemberg.
7. Gaudlitz, nonnullae meditationes de voluminibus et saccis pecunia impletis.
8. Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts, I. Band, 2. Abteilung.
9. Gruchot, die Lehre von der Zahlung der Geldschuld.
10. Hartitzsch, Entscheidungen praktischer Rechtsfragen.
11. Hasner, z. L.: vom Gelde in Grünhuts Zeitschrift Bd. 7.
12. Hoffmann, die Lehre vom Gelde.
13. Holzschuher, Theorie und Casuistik des gem. Civilrechts, 3. Band.
14. Koch, Geld und Wertpapiere.

15. Koch, Vorträge aus dem Handels- und Wechselrecht.
16. Kori, Erörterungen praktischer Rechtsfragen.
17. Kritz, Sammlung von Rechtsfällen.
18. Matthiass, Lehrbuch des BGB.
19. Motive zu dem Entwurf eines HGB. für Württemburg.
20. Motive zu dem ersten Entwurf des BGB.
21. Neumann, Handausgabe des BGB.
22. Planck, Kommentar zum BGB. II. und III. Band.
23. Regelsberger, Pandekten, I. Band.
24. Römer, Beiträge zur Erfüllung der Obligation nach gem
Recht.
25. Siebenhaar, Lehrbuch des sächsischen Privatrechts.
26. Windscheid, Pandekten, II. Band, 6. und 8. Auflage.
27. Württembergischer Entwurf eines HGB.
28. Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft Band XIII.

Disposition.

Einleitung:

Geschichtliche Entwickelung der Zahlung mit Geldrollen etc.

Abhandlung:

§ 1. Äussere Form der Verpackung von Geld.

§ 2. Begriff und Wesen der Zahlung im Allgemeinen.

§ 3. Zahlung mit Geldrollen ist stets wirkliche Zahlung, nicht Hingabe an Zahlungsstatt.

§ 4. Zahlung mit Geldrollen ist stets ein Vertrag.

§ 5. Erwerb des Eigentums an Geldrollen; Schutz des redlichen Erwerbers.

§ 6. Rechtliche Wirkung der Zahlung mit Geldrollen, welche einen höheren Betrag enthalten, als die Aufschrift angiebt.

§ 7. Rechtsverhältnisse zwischen Ausgeber und erstem Empfänger infolge der Zahlung solvendi causa mit einer zu wenig enthaltenden Geldrolle.

1. Beweislast des Schuldners für die erfolgte Erfüllung.

II. Vorbehalt des Gläubigers bei der Annahme.

III. In vorbehaltloser Annahme liegt nie ein Verzicht auf jede Rüge.

IV. Bedeutung der Klausel „beim Empfang zu zählen."

V. Bedeutung der Klausel „vor der Eröffnung ist das Gewicht zu prüfen," oder der blossen Angabe des Gewichtes.

VI. Rechtliche Natur des Anspruches auf Ersatz von Manko oder Umtausch von Ausschuss.

VII. Die Zeit, innerhalb welcher der Anspruch auf Nachzahlung geltend gemacht werden muss.

VIII. Haftung einer Bank etc. für Angestellte, durch deren Versehen das Geld unrichtig verpackt ist.

IX. Haftung der deutschen Reichspost gegenüber dem Absender für richtige Übersendung und Auslieferung von Geldpacketen.

X. Beweislast des Gläubigers, der nach vorbehaltsloser Annahme einen Anspruch auf Nachzahlung geltend machen will.

XI. Bestimmungen des Württembergischen Entwurfes eines HGB. über die Erbringung des Beweises für den unrichtigen Inhalt einer Geldrolle.

§ 8. Zahlung donandi oder credendi causa mit einer zu wenig enthaltenden Geldrolle.

§ 9. Rechtsverhältnisse zwischen dem Ausgebenden und späteren Inhabern der Geldrolle und zwischen späteren Besitzern unter einander.

I. Rechtliche Beziehungen zwischen einem späteren Empfänger und seinem Vornamen.

II. Misslungene Versuche, eine unmittelbare Haftung des Emittenten wie jedes Zwischenbesitzers dem letzten Inhaber gegenüber zu begründen.

III. Ablehnung der Konstruktionen, die eine unmittelbare Haftung wenigstens des Ausgebenden Dritten gegenüber begründen sollen.

IV. Vorschriften des Württembergischen Entwurfes und des sächsischen BGB. über die Haftung des Ausgebers späteren Empfängern gegenüber.

V. Auch nach dem BGB. lässt sich ein selbstständiger, rechtsgeschäftlicher Anspruch eines späteren Besitzers gegen den Ausgebenden nicht konstruieren.

VI. Die Handlung des Emittenten, der zu wenig in die Geldrolle gepackt hat, lässt sich nicht als unerlaubte Handlung im Sinne des § 823 Abs. I BGB. ansehen.

VII. Giebt der Emittent vorsätzlich eine Rolle mit zu geringem Inhalt in den Verkehr, so ist das eine unerlaubte Handlung im Sinne des § 823 Abs. II. und erklärt sich daraus seine Haftung Dritten gegenüber.

Schluss.

Eine Vorschrift, welche die unmittelbare Haftung des Ausgebenden Dritten gegenüber festsetzte, kann im Interesse des Verkehrs empfohlen werden.

Einleitung.

Geschichtliche Entwickelung der Zahlung mit Geldrollen etc.

Es entspricht einer ebenso nützlichen wie natürlichen Gewohnheit des Verkehrs, dass Geld, um bei Zahlungen Verwendung zu finden, in Rollen, Beutel oder Packete verpackt und so übergeben wird. Wie bei den Völkern Indiens und Afrikas Kaurimuscheln, die dort von jeher als kleinste Scheidemünze gelten, nicht einzeln, sondern zu Hunderten auf Schnüre gezogen von Hand zu Hand gehen, so treten bei uns vielfach Geldstücke zu grösseren Beträgen verpackt in den Zahlungsverkehr ein. Der Grund, aus dem dies geschieht, ist leicht erkennbar. Es soll nur auf einfache Weise das umständliche Vor- und Nachzählen des Geldes erspart, und damit der Zahlungsakt nach Möglichkeit vereinfacht und abgekürzt werden.

Naturgemäss finden wir bei Völkern, die noch in den ersten Phasen ihrer Entwickelung begriffen sind, eine derartige Sitte überhaupt nicht — oder doch nur selten. In dieser Zeit überwiegt der Tausch; der Güteraustausch findet noch nicht durch Vermittelung des Geldes statt; erst in späterer Zeit erlangt es als

ein von jedem gern angenommenes und leicht austauschbares Vermittelungsgut die Funktion als allgemeines Umlaufsmittel.

So begannen die Römer mit der Prägung von Silbermünzen erst gegen Mitte des dritten vorchristlichen Jahrhunderts und noch später fingen sie an, Goldmünzen zu schlagen. Und nun hat das Geld bald dieselben Eigenschaften, die wir noch heute bei ihm anerkennen. Deutlich hebt Paulus die Funktion des Geldes als allgemeines Tauschmittel (l. 1 pr. D. de C. E. 18,1), Ulpian als allgemeines Zahlungsmittel (l. 9 § 2 D. de statut. 40,7) und Jarolenus als allgemeinen Wertmesser (l. 42 D. de fidey. 46,1) hervor. Aber der Geldumlauf ist immerhin noch ein geringer, und der Verkehr drängt deshalb nicht dahin, das Geld in Rollen etc. zu verpacken, um auch kleinere Münzen zu grösseren Zahlungen zu verwerten. Wenigstens hören wir von diesem Handelsgebrauch zuerst in der späteren Kaiserzeit. Erst da werden eine bestimmte Stückzahl von Kupfermünzen im Säcke (folles) verpackt (Mommsen, Geschichte des Röm. Münzwesens S. 805, 838, bei Goldschmidt S. 1094, Anm. 15) und gelangen so in den Verkehr.

Daraus erklärt es sich auch, dass die grossen Juristen der Römer sich über die uns hier interessierenden aus der Zahlung mit Geldrollen etc. sich ergebenden Fragen nicht geäussert haben, und sich infolgedessen keine Entscheidung darüber im corpus juris civilis findet.

In Deutschland überwog bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts die Natural- über die Geldwirtschaft. Daher fand eine Zahlung mit Geld in nur beschränktem Masse, und — wenn überhaupt — so noch weit weniger eine Zahlung mit Geldrollen statt. In den älteren deutschen Rechtsquellen wird ihrer deshalb

auch nicht Erwähnung gethan. Erst zu Beginn des achtzehnten Jahrhunderts fangen Gesetze an dieses Falles zu gedenken. So in Sachsen (siehe bei Gandlitz pag. 7). Von den älteren Particularrechten erwähnt seiner zuerst der Codex Max. Bav. civ. von 1754 in Teil IV Kap. 14 § 13 (bei Gruchot S. 110 Anm. 177), während das ALR., trotz seiner kasuistischen Regelung aller Rechtsverhältnisse, sich hierüber nicht geäussert hat.

Man sieht hieraus, dass dieser Zahlungsmodus zur Zeit der Entstehung des ALR. noch selten gewesen sein muss, und dass deshalb die sich daraus ergebenden rechtlich bedeutsamen Fragen wenig praktisch geworden sind. Das wurde erst anders nach dem Friedensschluss von Tilsit im Jahre 1807. Es war damals, um den Anforderungen des Zahlungsverkehrs völlig zu genügen, zu wenig Courantmünze vorhanden; dagegen war Scheidemünze, um ihrer eigentlichen Zweckbestimmung, dem Kleinverkehr zu dienen, erhalten zu bleiben, in zu grossen Mengen ausgeprägt worden. Man sah sich deshalb gezwungen, die Scheidemünze auch bei grösseren Zahlungen zu verwenden. Um der Unbequemlichkeit des Aufzählens so vieler kleiner Münzen enthoben zu sein und der Scheidemünze die Qualifikation zu grösseren Zahlungen zu verleihen, brachte man sie in Rollen und Beutel verpackt in den Verkehr und nahm sie überall gutgläubig an. (Für Preussen s. Hofmann, die Lehre vom Gelde, S. 73 ff; für Süddeutschland s. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Band XIII S. 306, 310; für Hamburg, Archiv für deutsches Wechselrecht, Band III, S. 319, 322.)

So gingen sie im Verkehr jahrelang von Hand zu Hand und dadurch, dass die Münzstätten noch von Zeit zu Zeit grössere derartig verpackte Beträge ausgaben, wurde die Zahl

der in Umlauf befindlichen Geldrollen und Geldbeutel immer mehr gesteigert. Die aus dieser Emission sich ergebenden Fragen wurden daher brennend, Rechtsstreitigkeiten hierüber konnten nicht ausbleiben, und man fing an, sich in Wissenschaft und Praxis hiermit näher zu beschäftigen. (Siehe Kritz, Sammlung von Rechtsfällen und Entscheidungen derselben, 1833, Band I. S. 97; von Langenn und Kori, Erörterungen praktischer Rechtsfragen 1837, 3. Teil, S. 53; Urteile sächsischer Gerichtshöfe bei Kritz, a. a. O.; bei Gruchot - die Zahlung der Geldschuld S. 109 s. auch Gaudlitz, nonnullae meditationes.) Auch an Versuchen, diese Rechtsverhältnisse durch gesetzliche Vorschriften eingehend zu regeln und damit Streitigkeiten und Unklarheiten hierüber zu beseitigen, fehlte es nicht. So in Württemberg der Entwurf eines Handelsgesetzbuches von 1839 in Art. 313 b und c, in Sachsen das BGB. von 1864 in § 987.

Das preuss. Strafgesetzbuch erliess sogar in § 243 Nr. 5 eine Strafbestimmung gegen denjenigen, „welcher Geldpackete, die mit einem öffentlichen Siegel verschlossen und mit Angabe des Inhalts versehen sind, zu ihrem vollen Inhalte ausgiebt oder auszugeben versucht, obgleich er weiss, dass sie eröffnet und ihr Inhalt verringert worden."

Daraus folgt, dass diese Art der Zahlung, die an sich nur zum Zwecke der Erleichterung des Geschäftsverkehrs geschaffen worden ist, auch Missstände in sich bergen, zu mancherlei Betrügereien Anlass geboten haben muss, und daher eine gewisse Unsicherheit im Zahlungsverkehr erzeugt hat. So wurden nicht nur Rollen und Beutel, in die in betrügerischer Absicht ein geringerer Betrag verpackt war, wie auf der Aussenseite angegeben, sondern auch falsche Münzen und Bleiplatten mit echten Münzen

zusammen in den Verkehr gebracht. (Näheres hierüber bei Hofmann S. 73 ff.

Der früheren Zersplitterung des Münzwesens in Deutschland ist seit dem Reichsmünzgesetz vom 9. Juli 1873 und der Verordnung vom 22. September 1875 hoffentlich für immer ein Ende gemacht und das Münzwesen auf eine einheitliche Basis gestellt.

Seitdem ist entsprechend dem gewaltigen Anwachsen des Handelsverkehrs überhaupt auch der Zahlungsverkehr und die Menge des in Umlauf befindlichen Geldes noch erheblich gesteigert worden. Trotzdem aber ist die Zahlung mit Geldrollen etc. etwas zurückgegangen. Und das ist leicht erklärlich. Während man früher vielfach zu grösseren Zahlungen kleinere Geldstücke verwenden musste, so benutzt man heutzutage dazu meist auf Geld lautende Creditwerte, die sog. Geldsurrogate. Sodann ist man vorsichtiger geworden. Früher pflegte der Ausgeber, um Streitigkeiten zu vermeiden, auf die einfache Bescheinigung des Empfängers hin, dass er ein Manko oder minderwertiges Geld in der Rolle etc. entdeckt habe, diesem ohne weitere Umschweife Ersatz zu leisten. Jetzt sucht dagegen der Ausgeber seine spätere Haftbarkeit möglichst zu beschränken, indem er den Empfänger durch eine auf der Rolle befindliche Klausel auffordert, den Inhalt derselben sofort beim Empfang zu zählen und dadurch das längere Verweilen der Rollen etc. im Verkehr verhindert, während andererseits der Empfänger sich oft weigert, die Rollen vorbehaltlos anzunehmen, (Koch, Vorträge und Aufsätze S. 110) oder sie wenigstens, auch ohne besondere Aufforderung seitens des Ausgebers sofort nach Empfang öffnet und den Betrag nachzählt.

Ausserdem sucht man die Uebelstände mit sich bringende schwerfällige Barzahlung nach Möglichkeit einzuschränken und hat z. B. durch die Überweisung im Giroverkehr und durch die Skontration dazu Mittel und Wege gefunden.

Immerhin aber wird auch heute noch eine Geldschuld meistens durch eine dem Forderungsrechte des Gläubigers völlig entsprechende Geldzahlung getilgt.

In Kisten, Fässer, Beutel etc. verpackt gelangt das in der Königlichen Münzkasse zu Berlin oder an den sonstigen Münzstätten neu geprägte Geld zur Versendung. Die Post, die fast ausschliesslich mit der Versendung betraut wird, übernimmt diese nur, wenn die Verpackung den Vorschriften des § 17 der Postordnung vom 20. März 1900 entspricht. So wird das ordnungsmässig verpackte Geld den öffentlichen Kassen und Banken ausgehändigt und gelangt von dort weiter in den Verkehr. Ist es zu grossen Beträgen in Kisten etc, verpackt, so wird geöffnet und nachgezählt, und dann das Geld oft wieder zu kleineren Beträgen in Beutel, Rollen etc. verpackt, um so weiter zu Zahlungen Verwendung zu finden. Oftmals macht sich in einer Gegend ein Mangel an einer bestimmten Münzsorte bemerkbar, oder es muss ein Privatmann Geldstücke von geringerem Werte zu Zahlungen verwerten; da helfen dann die grösseren Kassen bereitwilligst aus, indem sie die bestimmte Geldsorte oder kleinere Münze gegen auf hohe Summe lautende Banknoten umwechseln. Natürlich kann da nicht wegen des grossen Zeitverlustes jedes einzelne kleine Münzstück dem Empfänger aufgezählt werden, sondern man übergiebt, um auch ihm all die Mühen zu ersparen, welche das Nachzählen und Durchmustern der einzelnen Münzen erfordert. die Geldstücke in Rollen und Beutel verpackt. So geth

das Geld weiter, läuft manchmal noch einige Zeit verpackt um, bis es schliesslich in den Kleinverkehr kommt und vereinzelt wird.

Andererseits sammelt ein Kaufmann wieder die einzelnen Münzstücke, verpackt sie und benutzt sie dann zu Zahlungen.

So ist die Zahlung mit Geldrollen, Beuteln oder Packeten noch häufig genug, um die daraus sich ergebenden rechtlich bedeutsamen Fragen zu durchaus praktischen zu machen.

Weder das alte, noch das neue HGB., noch auch das BGB. sind dem Beispiel früherer Gesetzbücher gefolgt und haben hierüber Spezialvorschriften erlassen. Wir müssen daher versuchen, aus den allgemeinen Grundsätzen des nunmehr geltenden Rechts eine Entscheidung zu fällen, werden dabei aber die früher hierüber geäusserten Ansichten in ausgiebigem Masse erwähnen und zu berücksichtigen haben.

Abhandlung.

§ 1

Äussere Form der Verpackung von Geld.

Die Verpackung, in welcher Geld heutzutage in den Verkehr gebracht wird, ist folgendermassen.

Eine bestimmte Anzahl von Geldstücken wird aufeinander gelegt und in Papier gewickelt. Dieses Papier wird an beiden Enden zugeklebt oder auch der Verschluss mittelst Siegellacks und Petschaftes — mit Firma, Namenschiffre, Kassensiegel etc. — bewirkt. (Gruchot S. 110, Anm. 178.) Auf dem Papier wird der eingezählte Geldbetrag meistens durch Angabe der Geldsorte und Stückzahl, öfter auch das Gewicht zu der Zeit der Ausgabe vermerkt, und darunter pflegt der Ausgebende seinen Namen, Firma etc. zu setzen. Manchmal enthält eine solche Geldrolle noch die Aufschrift „beim Empfang zu zählen" oder eine ähnliche Klausel, durch die der Emittent seine Ersatzpflicht einschränken will.

Die Beutel oder Säcke, in die meist grössere Geldsummen verpackt werden, um so grössere Zahlungen auf einfache Weise

zu leisten, sind aus starker Leinewand gefertigt; und die Naht befindet sich inwendig. Das obere Ende — der Kropf — wird fest zusammengeschnürt und die Schnur durch den Kropf selbst hindurchgezogen. Wo der Knoten geschürzt ist und ausserdem über beiden Schnurenden wird das Siegel des Ausgebenden aufgedrückt. Auf einem an der Schnur befestigten Etikett finden sich dieselben Bemerkungen, wie auf den Rollen; nur findet sich stets eine genaue Angabe sowohl des Netto- wie des Bruttogewichtes und meistens die Aufforderung „das Gewicht vor der Eröffnung zu prüfen." Auch wird meist das genaue Datum der Ausgabe angegeben.

Geldpackete, die namentlich für Papiergeld und daher ebenfalls nur bei grösseren Zahlungen gebraucht werden, werden mit starkem mehrfach umgeschlagenen Papier oder mit Leinewand umhüllt und längs der Naht hinreichend oft versiegelt. Die Aufschrift ist dieselbe wie bei Geldrollen oder Beuteln. (Siehe über die Verpackung des Geldes Gaudlitz pag. 8, Kritz S. 98, Postordnung für das deutsche Reich vom 20. März 1900.)

Diese äussere Verschiedenheit der Verpackung von Geld ist natürlich für die aus der Ausgabe und Annahme entstehenden Rechtsverhältnisse völlig belanglos und gilt daher was in Folgendem über Geldrollen gesagt wird in gleicher Weise für Beutel oder Packete und umgekehrt.

§ 2.

Begriff und Wesen der Zahlung im allgemeinen.

Da uns die „Zahlung" mit Geldrollen etc. näher beschäftigen soll, so wollen wir zunächst auf den Begriff und das Wesen der Zahlung im Allgemeinen und dann auf die Besonderheiten dieser Zahlungsweise näher eingehen.

Während die Römer unter solutio im weitesten Sinne jede Art der Aufhebung einer Obligation (liberatio, satisfactio) begriffen, so verstehen wir unter Zahlung im weiteren Sinne (numeratio) die Hingabe von Geldstücken zum Zwecke der Eigentumsübertragung. (Paulus l. 54 D 46,3: Solutionis verbum pertinet ad omnem liberationem quoquo modo factam, magisque ad substantiam refertur, quam ad nummorum solutionem: Gruchot S. 6; Endemann, Handbuch des Handelsrechts S. 999; Goldschmidt S. 1094, 1145.) Dies entspricht auch der sprachlichen Bedeutung von Zahlung, Zuzählung d. h. Hingabe der Zahl nach am meisten.

Die Eigentumsübertragung von Geldstücken kann, wie überhaupt, zu den verschiedenartigsten juristischen Zwecken erfolgen. Die häufigsten Fälle sind die Hingabe donandi causa, das ist die Übergabe von Geldstücken schenkungshalber, ohne dass ein gültiges Schenkungsversprechen voraufgegangen ist. Sodann die die Übereignung obligandi oder credendi causa, behufs Begründung eines Schuldverhältnisses, z. B. die Hingabe eines Darlehns, und endlich solvendi causa, die Aufhebung der Geldobligation durch Geldzahlung.

Diese entspricht der römischen solutio im engeren Sinne. Auch wir verstehen unter Zahlung sowohl im engeren juristischen oder technischen Sinne, als auch in der Sprache des täglichen Lebens Erfüllung einer Geldobligation durch Übertragung der entsprechen Quantität Geld.

Diese schon im gem. Recht wissenschaftlich korrekte Bezeichnung ist auch in das BGB. aufgenommen worden, welches entsprechend der röm. solutio im weiteren Sinne für jede Art der Bewirkung der schuldnerischen Leistung den Ausdruck Er-

füllung gebraucht, während es unter Zahlung nur die Tilgung einer Geldschuld durch Geld versteht. (1 §§ 244, 245, 433 1077)

Die Zahlung ist aber im BGB. abgesehen von den Vorschriften über die Währung und Münzsorte in §§ 244, 245 nicht mehr besonders behandelt; die ganze in manchen neueren Gesetzbüchern, z. B. dem ALR., genauer geregelte Lehre von der Zahlung ist nunmehr in der Lehre von der Erfüllung aufgegangen.

Mit der solutorischen Zahlung durch Geldrollen etc. werden wir uns weiterhin vor allem zu beschäftigen haben, gelegentlich aber auch der donandi oder credendi causa erfolgenden Zahlung Beachtung schenken.

§ 3.

Zahlung mit Geldrollen ist stets wirkliche Zahlung, nicht Hingabe an Zahlungsstatt.

Der Gläubiger einer Geldschuld, dem nicht eine konkrete, besonders vereinbarte Gattung, sondern nur eine bestimmte Wertmenge geschuldet wird, ist zwar nur verpflichtet, offene Zahlung in Währungsgeld anzunehmen. Lässt er sich aber unerhebliche Abweichungen der angebotenen von der wirklich geschuldeten Leistung gefallen, so ist das als solutio im engeren Sinne nicht als datio in solutum, als Erfüllung im Sinne des BGB., nicht als Annahme an Erfüllungsstatt aufzufassen. Dadurch, dass Geldstücke in Rollen usw. verpackt und so übergeben werden, kann die rechtliche Natur der Übertragung von Geld, d. h. also der wirklich geschuldeten Leistung, nicht geändert werden. Dient doch diese Form der Übertragung nur zur Erleichterung der Barzahlung, und soll dadurch das um-

ständliche, zeitraubende Vor- und Nachzählen kleinerer Geldstücke vermieden werden. (Koch, Vorträge und Aufsätze S. 112; bei Endemann, Handbuch II B. S. 130.)

Solche Geldrollen werden vielfach im Verkehr dem baren Gelde gleichgeachtet, die Empfänger geben sie ihrerseits uneröffnet weiter, und so zirkuliren sie auf Treu und Glauben, aber nicht als blosses Wertzeichen, sondern als ein Metallbarren mit Privatstempel, (Goldschmidt, S. 1094) sie nehmen den Charakter eines konventionellen Zahlungsmittels an,

Wenn Scheidemünzen, was gerade sehr häufig der Fall ist oder auch Banknoten und Reichskassenscheine verpackt werden und so zur Zahlung von Geldschulden Verwendung finden, so ist auch das nicht als Annahme an Erfüllungsstatt, sondern als Erfüllung oder Zahlung anzusehen.

Zahlung liegt immer dann vor, wenn die geschuldete Geldleistung an den Gläubiger bewirkt wird, er gerade dasjenige erhält, was er zu fordern hat und somit eine unmittelbare Tilgung der Geldschuldverpflichtung herbeigeführt wird, während Leistung an Zahlungsstatt oder nach BGB. Annahme an Erfüllungsstatt nur dann anzunehmen ist, wenn der Schuldner statt des geschuldeten Gegenstandes mit Einwilligung des Gläubigers etwas Anderes leistet. (Dernburg, Pandekten, II. B. S. 163, BGB. § 364 Abs. I.)

Zur Hingabe an Zahlungsstatt gehören demnach zwei Momente, erstens freiwillige Annahme von Seiten des Gläubigers und sodann Annahme einer anderen als der geschuldeten Leistung. Fehlt eins dieser Momente, so ist immer noch wirkliche Zahlung vorhanden.

Was ist aber bei der solutorischen Zahlung geschuldet? Geld!

Nun besteht von jeher ein Streit, ob im Gelde die von jedem zu beurteilende Eigenschaft als einer im freien Verkehr allgemein willkommenen Ware das Ausschlaggebende ist, oder nicht vielmehr die durch Gesetz, also durch einen öffentlich rechtlichen Akt erfolgte Feststellung, dass etwas Geld sein soll.

Zwar ist nach Art. 9 des Reichsmünzgesetzes niemand verpflichtet, „Reichssilbermünzen im Betrage von mehr als 20 Mark und Nickel- und Kupfermünzen im Betrage von mehr als einer Mark in Zahlung zu nehmen;" während eine Verpflichtung zur Annahme von Banknoten und Reichskassenscheinen — abgesehen von der emittirenden Bank selber (Bankgesetz § 4) und den Kassen des Reichs und sämtlicher Bundesstaaten (Gesetz vom 30. April 1874 § 5) — überhaupt nicht besteht.

Der Gläubiger kann vielmehr stets, wie schon angedeutet, Erfüllung seiner Geldforderung in Währung verlangen, d. h. dem durch positiven Rechtssatz Zwangskurs verliehenen Währungsgelde, welches als gesetzliches Zahlungsmittel zur Erfüllung reiner Wertschulden vom Gläubiger bei Vermeidung der schädlichen Verzugsfolgen genommen, vom Schuldner gegeben werden muss.

Damit ist aber nicht gesagt, dass nur dies mit Annahmepflicht bekleidete Geld in allen rechtlichen Beziehungen als Geld anzusehen ist.

Ist es doch sehr wohl denkbar, dass der Staat gewissen Gegenständen unbedingte Zahlungskraft verleiht, während sie als allgemeines Tauschmittel zu einem bestimmten Werte vom Verkehr garnicht, oder nur mit Widerstreben anerkannt werden. (So wurde z. B. nach dem Tilsiter Frieden die übermässig ausgeprägte Scheidemünze nicht mehr zu ihrem Nennwerte genommen, sondern durch den grösseren Verkehr auf ihren Metallwert gesetzt. (s. Hofmann S. 77.)

Hasner (z. Lehre vom Gelde in Grünhuts Zeitschrift Bd. 7 S. 12) bemerkt richtig: „Nicht bloss besteht Geldleistung, wo in einem bestehenden Gelde gezahlt wird; sondern Geld und damit Geldleistung entstehen, wo Jedermann sich durch eine Gegenleistung befriedigt erklärt, deren Forderung selbst nicht auf einen materiellen Gegenstand als solchen, sondern auf dessen allgemein anerkannten Wert, also auf diesen als ein allgemeines Tauschmittel gerichtet ist. Wo irgend alle ein allgemeines Tauschmittel als Zahlung fordern und alle sich durch denselben Gegenstand als bezahlt erklären, haben sie dasselbe als allgemeines Zahlungsmittel als Geld anerkannt."

Nach der Verkehrsauffassung — und gerade dieser muss bei der ungeheuren Menge der täglichen Zahlungen die weitgehendste Berücksichtigung zu Teil werden — ist aber allgemein anerkannter und in Tausch genommener Wert neben den Zwangszahlungsmitteln, dem vollkommenen Gelde, auch noch das sog. unvollkommene, freie oder usuelle Geld. So die Scheidemünze über den Betrag hinaus, bis zu dem sie angenommen werden müssen, Reichskassenscheine und endlich Banknoten, welche im Verkehr genommen werden, nicht um zur Erhebung der auf ihnen versprochenen Leistung zu dienen, sondern um ebenso wie Metallgeld als Tausch- und Zahlmittel bei anderen verwandt zu werden. (Ders. Ansicht Koch und Brunner in Endemanns Handbuch des Handelsrechts, Bd. II S, 115 und 204; Hasner bei Grünhut Bd. VII. S. 12 ff., Regelsberger, Pand. I Bd., S. 398; Losack, Lehrbuch des BGB. S. 357; anderer Meinung Goldschmidt Bd. I S. 1125. Endemann, das deutsche Handelsrecht S. 626; Gruchot S. 74 und 88; F. Endemann, Lehrbuch des BGB. I. B. S. 635).

Ausserdem ist zu beachten, dass wenn auch kein rechtlicher, so doch immerhin ein thatsächlicher und allgemeiner Annahmezwang auch für das usuelle Geld vorhanden ist.

Wenn jemand z. B. verkauft oder vermietet, dann ist er auch thatsächlich gezwungen, dasjenige als Kaufpreis resp. als Mietszins gelten zu lassen und in Empfang zu nehmen, was nach der Auffassung des Verkehrs allgemein dafür gilt: er darf wenn er nicht in Misskredit geraten will, dem Schuldner nicht unnötige Schwierigkeiten bereiten durch hartnäckige Verweigerung des im Verkehr überall als Zahlung verwandten unvollkommenen Geldes, durch das er praktisch genau so befriedigt wird, wie durch das mit Zwangskurs versehene Geld, weil er es ebenso zu weiteren Zahlungen benutzen kann. (s. auch Hasner bei Grünhut Bd, VII. S. 14.)

In allen Fällen also empfängt der Gläubiger nicht, um eine Hingabe an Zahlungsstatt zu begründen, eine andere als die geschuldete Leistung, sondern immerhin die wirklich geschuldete Leistung, nämlich Geld, wenn auch zu einer schrankenlosen Annahme von verpackten Scheidemünzen etc. eine rechtliche Verpflichtung für den Gläubiger keineswegs besteht.

Wir haben dennoch bei Zahlung mit Geldrollen etc. nicht die Vorschriften über die gemeinrechtliche datio in solutum und die Hingabe an Erfüllungsstatt des BGB., sondern stets die Grundsätze von der Zahlung resp. Erfüllung selber heranzuziehen und anzuwenden.

Zwar steht die Hingabe an Erfüllnngsstatt in Ansehung der Befriedigung des Gläubigers der Erfüllung völlig gleich, da in beiden Fällen unmittelbar ein Erlöschen des Schuldverhältnisses herbeigeführt wird. Aber in anderer hier gerade wesentlicher

Beziehung ist diese Unterscheidung von der grössten praktischen Bedeutung.

Läge wirklich eine datio in solutum vor, so hätte der mit Geldrollen etc. Zahlende in gleicher Weise wie ein Verkäufer für etwaige Mängel zu haften. (S. Cohn in Endemanns Handbuch Bd. III. S. 1079, 1080; Dernburg, Pand. II. Bd. S. 164 und BGB. § 365.) Dagegen gelangen bei der Zahlung für den Fall der Unvollständigkeit und Mangelhaftigkeit der Leistung ganz andere Grundsätze zur Anwendung, die wir weiter unten näher erörtern werden.

§ 4.

Zahlung mit Geldrollen etc. ist stets ein Vertrag.

Erfolgt die Zahlung mittelst Geldrollen etc. zum Zwecke der Tilgung einer Geldschuld, so bedarf es dazu — wie überhaupt bei jeder Zahlung - der Mitwirkung und Annahme des Gläubigers. Es ist unbedingt erforderlich, dass der Schuldner diese Leistung zu dem Zwecke bewirkt, das Schuldverhältnis dadurch zum Erlöschen zu bringen, und dass der Gläubiger die Leistung auch in diesem Sinne angenommen hat, also beiderseitiges Einverständnis darüber, dass die Leistung zwecks Erfüllung einer Verbindlichkeit geschieht.

Es muss somit bei unserer Zahlung stets ein sogenannter Erfüllungsvertrag vorliegen. Dies war schon nach gemeinem Rechte die weitaus herrschende Ansicht und ist es auch nach BGB. geblieben. (S. Cohn in Endemanns Handbuch B. III. S. 1000, W. Endemann Handbuch d. Hand. 2. Aufl. S. 622, F. Endemann, Lehrbuch des BGB., 5. Aufl. S. 628; Planck Recht der Schuldverhältnisse S. 140.)

Auf diesen Erfüllungsvertrag finden die allgemeinen Vorschriften über Verträge entsprechende Anwendung. Er ist bei Zahlung eines Geschäftsunfähigen nichtig, ferner nach allgemeinen Grundsätzen wegen Irrtums, Drohung und arglistiger Täuschung anfechtbar, nur eine Zahlung, die an den geschäftsfähigen Gläubiger oder dessen befugten Stellvertreter erfolgt, befreit den Schuldner von seiner Verbindlichkeit. Auf alle diese Punkte kann hier nicht näher eingegangen werden, da sie für unsere Erörterung keine Besonderheiten haben.

Zahlt der Schuldner eine bestimmte Geldsumme in Geldrollen etc., die den geschuldeten Betrag auf der Aussenseite angeben und denselben auch wirklich enthalten, so wird damit die wirklich geschuldete Leistung — nämlich Geld — bewirkt. Es hat dies ein unmittelbares Erlöschen des Schuldverhältnisses zur Folge, (Dernburg, Pand. II. Bd. S. 157; BGB. § 362 Abs. 1) also genau dieselbe Wirkung, wie wenn die einzelnen Geldstücke dem Gläubiger aufgezählt und er sie nachgezählt und an sich genommen hätte. (And. Ansicht Gaudlitz S. 9: „qui voluminibus et saccis pecunia impletis solverit, non statim ab obligatione sua liberatum esse; quod vero aliter se habet, si per pecuniam numeratam solutio perficitur".)

§ 5

Erwerb des Eigentums an Geldrollen u. s. w., Schutz des redlichen Erwerbers.

Damit dieser Erfolg der Zahlung eintritt, ist aber auch weiter erforderlich, dass die durch das Geben und Nehmen der Geldrolle bezweckte dingliche Wirkung, dass volles und unwider-

rufliches Eigentum auf den Gläubiger übertragen wird, wirklich eingetreten ist. Denn nur in der Verschaffung des Eigentums an dem geschuldeten Gegenstand ist ein richtiges Bewirken der geschuldeten Leistung zu erblicken, erst damit kann die Zahlung perfekt werden.

Doch ist hier der redliche Empfänger von Geld, welches dem Eigentümer nicht gehört, ausserordentlich geschützt.

Nach römischem Rechte zwar erlangte der redliche Erwerber erst dadurch Eigentum an den hingegebenen Geldstücken, dass er sich durch redlichen Verbrauch des Geldes dessen Vermögenswert aneignete, oder dass er die empfangenen Geldstücke mit anderen so vermischte, dass sie nicht mehr herauserkannt werden konnten, (l. 14 § 8 D. de sol. 46;3; l. 78 D. de sol. 46,3; l. 94 § 2 evd.)

Dazu wird also im ersten Falle genügen, dass er mit der Geldrolle, oder den einzelnen darin befindlichen Geldstücken weiter in gutem Glauben zahlt. Dagegen wird ihm, solange sich die Geldrolle uneröffnet in seinen Händen befindet, sein guter Glaube nicht von Nutzen sein können, da das Eigentum des Eigentümers der Geldrolle erst nach der unscheidbaren Vermischung der darin befindlichen Geldstücke mit anderen erloschen, der bisherige Eigentümer erst dann mit der rei vindicatio ausgeschlossen ist.

Es kommt jedoch dem Gelde, wegen seiner Bestimmung als allgemeines Umlaufsmittel zu dienen, im bürgerlichen Leben eine eigentümliche Bedeutung zu. Mit Rücksicht darauf und im Interesse der Sicherheit des Verkehrs gingen einige Partikularrechte so weit, dass sie auch die rei vindicatio gegen den redlichen Besitzer noch unvermischten fremden Geldes ausschlossen.

So das sächsische BGB. in § 296: „bei Metallgeld, Papiergeld, ingleichen bei öffentlichen auf den Inhaber gestellten Wert-

papieren, ausgenommen, wenn letztere durch eine darauf gebrachte Bemerkung gültiger Weise ausser Cours gesetzt sind, findet die Eigentumsklage nur gegen denjenigen statt, welcher zur Zeit der Erwerbung dieser Gegenstände in unredlichem Glauben gestanden hat."

Ebenso ALR. in Teil I Tit. 15, § 45: „Bares koursirendes Geld kann gegen einen redlichen Besitzer nicht zurückgefordert werden, wenn selbiges auch noch unvermischt und unversehrt in dem Beutel oder anderen Behältnisse, in welchem es vorhin gewesen ist, gefunden werden sollte." Nur eine Ausnahme jedoch von geringem praktischem Werte ist in § 46 „für unentgeltlich übernommenes Geld, welches noch von anderem Gelde mit Gewissheit unterschieden werden kann" festgesetzt.

Dieser neueren Auffassung ist auch das BGB. gefolgt, welches die in § 935, I getroffene Einschränkung des Satzes „Hand wahre Hand" auf Geld und Inhaberpapiere nicht anwendet, weil das Interesse des Verkehrs eine solche Belastung hier nicht duldet. (s. Mugdan, Materialien des BGB. III. B. Motive S. 194). Es wird also der gutgläubige Erwerber auch dann Eigentümer, wenn verpacktes Metallgeld, Banknoten und Reichskassenscheine dem bisherigen Eigentümer gestohlen, verloren gegangen oder sonstwie abhanden gekommen sind. Ist doch der Schutz unabhängig davon, ob das Geld noch unterscheidbar vorhanden ist.

So geht bei gutgläubigem Erwerb einer Geldrolle stets Eigentum auf dem Empfänger über und wird ein Erlöschen der Schuld des Zahlenden herbeigeführt.

Anders aber, wenn der Gläubiger weiss, dass die Rolle nicht im Eigentum des Zahlenden steht. Abgesehen davon, dass er

sich weigern wird, sie als Zahlung einer Schuld anzunehmen, so kann auch, wenn er sie trotzdem in Empfang nimmt, eine Tilgung der Schuld des so Zahlenden nicht herbeigeführt werden. Auf den Empfänger ist nicht Eigentum übergegangen, er unterliegt sowohl nach römischem Recht, wie auch nach dem BGB. jederzeit der Eigentumsklage. Allerdings müsste ihm sein böser Glaube zur Zeit des Erwerbes nachgewiesen werden. Dieser Beweis ist aber schwer zu führen und der Eigentümer wird daher nur selten mit der rei vindicatio Erfolg haben.

Ist die Geldrolle nicht mehr in dem Besitze des bösgläubigen Empfängers so ist auch dann nicht eine zur Tilgung der Obligation erforderliche gehörige Befriedigung des Gläubigers erfolgt. Er ist nach römischem Recht auf Grund der condictio sine causa zum Ersatze seiner Bereicherung und, wenn diese nicht mehr vorhanden, auf Grund der lex Aquilia zum Schadensersatze verpflichtet. Nach BGB. haftet er den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend, event. auf Grund des § 823.

Hat er die Rolle aber geöffnet und das Geld unscheidbar mit anderem vermischt so ist nach römischem Rechte das bisherige Eigentum zwar erloschen, aber die Haftung ist ebenso, wie wenn sich das Geld überhaupt nicht mehr in seinem Besitze befände.

Nach BGB. §§ 947, 948 entsteht dagegen infolge unscheidbarer Vermengung Miteigentum: und zwar für jeden bisherigen Alleineigentümer zu einer seinem Quantum entsprechenden Quote. Der Eigentümer des vorher in der Rolle befindlichen Geldes kann die Aufhebung der durch die Vermengung entstandenen Gemeinschaft nach BGB. § 749 fordern und so eine Geldsumme her-

ausverlangen, welche dem Verhältnisse des von ihm zugeschossenen Wertes entspricht.

So hat ein Schuldner, der mit einer ihm nicht gehörigen Rolle den Gläubiger zu befriedigen sucht, den Zweck der Zahlung, Tilgung der Obligation, nur im Falle gutgläubigen Erwerbs herbeigeführt. Ein bösgläubiger Empfänger aber ist nicht in einer seinem Forderungsrechte entsprechenden Weise befriedigt worden und kann deshalb seinen Schuldner, der für ordnungsmässige Erfüllung zu sorgen hat, auf gehörige Erfüllung belangen.

Erfolgt die Zahlung mittelst einer dem Tradenten nicht gehörigen Rolle nicht animo solvendi, sondern animo obligandi oder donandi, so ergiebt sich wieder ein Unterschied zwischen bösem und gutem Glauben des Empfängers. Bei Bösgläubigkeit des Empfängers hat der Eigentümer sein Eigentum nicht eingebüsst, er kann die Geldrolle herausverlangen; das Darlehen resp. die Handschenkung ist dann garnicht zu Stande gekommen. Auch hat der Empfänger dadurch keinen Anspruch auf erneute Übereignung erworben. Bei Gutgläubigkeit des Darlehnsnehmers oder des Beschenkten ist aber Eigentum übergegangen und beide Verträge damit gültig.

Nur bei einer Schenkung hat das BGB. hier eine Besonderheit. Zwar hat der Beschenkte Eigentum erworben, aber er ist nach § 816 Abs. 1 Satz 2, „weil die Verfügung unentgeltlich ist und er auf Grund derselben unmittelbar einen rechtlichen Vorteil erlangt hat, zur Herausgabe des durch die Verfügung erlangten verpflichtet."

§ 6.

Rechtliche Wirkungen der Zahlung mit Geldrollen etc., welche einen höheren Betrag enthalten, als die Aufschrift angiebt.

Bei den bisherigen Ausführungen sind wir stets davon ausgegangen, dass der auf der Geldrolle etc. angegebene Betrag in derselben auch thatsächlich enthalten ist. Wie wird sich aber die Sachlage gestalten, wenn ein grösserer oder geringerer Betrag in der Geldrolle enthalten, wie auf der Aussenseite angegeben ist?

Gehen wir zunächst auf die erstere Möglichkeit näher ein. Der Siegler einer Geldrolle hat versehentlich einen zu geringen Betrag auf ihr angegeben und zahlt nun seine Schuld mit dieser Rolle, die einen grösseren Betrag in sich birgt, als dem Gläubiger zur vollen Befriedigung gebührt.

Der Erfüllungsvertrag ist zweifellos gültig und die Schuld ist getilgt. Wie verhält es sich aber mit den Geldstücken, die der Schuldner irrtümlicher Weise zuviel gezahlt hat? Was die dingliche Seite anlangt, so ist der Gläubiger meines Erachtens Eigentümer sämtlicher in der Rolle befindlichen Geldstücke geworden.

Der Schuldner hat die einzelnen Geldstücke in die Rolle verpackt und hat sie, deren Betrag allerdings seiner Meinung nach mit der Angabe auf der Rolle übereinstimmen und nur gerade zur Tilgung seiner Schuld ausreichen werde, dann sämtlich dem Gläubiger zu Eigentum übertragen und sich damit befreien wollen, und der Gläubiger hat entsprechend alle in der Rolle enthaltenen Münzen zu Eigentum angenommen.

Damit ist den Erfordernissen der abstrakten Tradition, die Willenseinigung darüber, dass das Eigentum an den sämtlichen in der Rolle befindlichen Geldstücken übergehen soll und Übergabe derselben Genüge geschehen.

Dem Geber bleiben aber Ansprüche gewahrt, durch die er die erlittene Schädigung seines Vermögens wieder ausgleichen kann. So hat er nach gemeinem Rechte nach den Grundsätzen der condictio sine causa nach BGB. auf Grund des § 812 einen Anspruch auf Rückzahlung des zuviel Geleisteten, soweit der Empfänger noch bereichert ist. (BGB. § 818 Abs. III.)

Und zwar ist der Empfänger Genussschuldner und zur Rückerstattung der ihm zuviel gezahlten Geldsumme, nicht bestimmter in der Rolle befindlicher Geldstücke verbunden. (Dernburg, Pand. B. II S. 382, Anm. 28). Er kann sich aber durch den Nachweis, dass eine Bereicherung auf seiner Seite nicht mehr vorliegt, dass er die Rolle z. B. uneröffnet weiter gegeben hat, von der Verpflichtung zur Herausgabe befreien.

Hat jedoch der Empfänger die Geldrolle geöffnet und nachgezählt, so muss er in diesem Moment erfahren, dass er den Mehrbetrag ohne rechtlichen Grund erlangt hat. Nach BGB. § 819 ist er dann zur Herausgabe verpflichtet, wie wenn der Anspruch zu dieser Zeit rechtshängig geworden wäre. Er kann sich nun nicht darauf berufen, dass er nicht mehr bereichert ist, weil er den Überschuss unproduktiv verwandt hat, sondern haftet dem Geber gemäss § 989 für allen Schaden, und ist danach stets zur Herausgabe des Überschusses verpflichtet.

Aber noch ein anderes Mittel bleibt dem Zahlenden, die durch die Übergabe eingetretene Schädigung wieder zu beseitigen. Er kann die Zahlung wegen Irrtums, der hier offenbar über eine

solche Eigenschaft der Geldrolle, — über die Richtigkeit des angegebenen Betrags die im Verkehr als wesentlich angesehen wird, obwaltet, nach BGB. § 119 Abs. II anfechten. Dadurch wird der Erfüllungsvertrag von Anfang an nichtig. (BGB. § 142 Abs. I) und die dingliche Wirkung des Übergangs des Eigentums an der Geldrolle wieder beseitigt. Der Zahlende kann deshalb von dem Empfänger die Herausgabe der Geldrolle, die hier als Speciessache in Betracht kommt, oder wenn sie geöffnet, der einzelnen noch im Besitz des Empfängers befindlichen Geldstücke verlangen.

Hat der erste Nehmer die Geldrolle uneröffnet an einen gutgläubigen Empfänger weiter gegeben, so bleibt diese Verfügung auch nach erfolgter Anfechtung dem Ausgebenden gegenüber wirksam. Er kann aber nach § 816 Abs. 1 von demjenigen, dem er die Geldrolle tradirt hat, die Herausgabe des durch Verfügung Erlangten fordern und wird so vor allem die Abtretung des Anspruches auf Herausgabe des Überschusses gegen den folgenden Nehmer von seinem Zahlungsempfänger verlangen.

Nicht steht ihm aber ohne weiteres ein Recht zu, auf Grund dessen er sich an einen späteren Empfänger der Geldrolle wegen des Mehrbetrags halten könnte. Die Anfechtung erzeugt nur zwischen ihm und seinem Anfechtungsgegner unmittelbar rechtliche Wirkungen. Stützt er sich auf eine ungerechtfertigte Bereicherung, so kann er sich, wegen der rein persönlichen Wirkung dieses Anspruchs, immer nur an den ersten Empfänger halten und nicht an denjenigen, in dessen Vermögen auf Grund eines neuen Rechtsgeschäftes die Bereicherung gelangt ist. (S.

Kori S. 56, Holzschuher, S. 170, 179, Koch, Vortr. und Aufs. S. 117.)

Für beide Fälle ist aus Billigkeitsrücksichten vom Gesetzgeber nur eine Ausnahme getroffen.

Der Ausgeber hat nämlich gegen denjenigen, dem die Geldrolle von deren ersten Nehmer unentgeltlich zugewandt ist, für den Fall, dass er von seinem Anfechtungsrechte Gebrauch macht, nach BGB. § 816 Abs. 1 Satz 2 einen Anspruch auf Herausgabe des auf Grund der Verfügung unmittelbar erlangten rechtlichen Vorteils, also auf Herausgabe der ganzen Geldrolle. Ebenso hat er, wenn er sich auf ungerechtfertigte Bereicherung beruft, nach BGB. § 822 einen unmittelbaren Anspruch gegen den Beschenkten auf Herausgabe dieser Bereicherung, also des Mehrbetrages.

Nach einer wirksam erfolgten Anfechtung durch den Schuldner lebt das Forderungsrecht des Gläubigers dem mit der zuviel enthaltenden Rolle gezahlt ist, in seiner alten Höhe wieder auf und der Schuldner muss ihn sofort von Neuem befriedigen. Deshalb ist es für den Schuldner einfacher, von einer Anfechtung abzusehen und den Anspruch auf eine ungerechtfertigte Bereicherung des anderen Teils zu stützen. Im Übrigen muss er stets, wenn er den Mehrbetrag herausverlangt, beweisen, dass thatsächlich zu viel verpackt ist. Dieser Beweis wird, falls nicht die Rolle sich unversehrt beim ersten Empfänger befindet, nur schwer zu erbringen sein, da der Ausgeber sein Versehen bei der Verpackung nicht bemerkt hat und deshalb auch nicht Beweismittel, abgesehen von einer Eidesdelation, dafür angeben kann. So wird er häufig sein Versehen mit dem Verlust der zuviel eingelegten Summe büssen müssen.

§ 7.

Die Rechtsverhältnisse zwischen Ausgeber und erstem Empfänger infolge der Zahlung solvendi causa mit einer zu wenig enthaltenden Geldrolle.

Der in der Praxis naturgemäss weit häufiger vorkommende Fall ist der, dass die Geldrolle oder der Beutel etc. quantitativ oder qualitativ nicht das enthält, was auf der Aussenseite als Inhalt angegeben ist. Es findet sich namentlich oft ein Fehlbetrag, und manchmal auch falsche, ausser Kurs gesetzte oder ausländische Münzen. Auch Bleiplatten, wie schon oben erwähnt, sind in betrügerischer Absicht so verpackt und dann in den Verkehr gebracht worden.

Es ergiebt sich hieraus die ausserordentlich bedeutsame Frage, welche Ansprüche dem Gläubiger, dem mit einer solchen Geldrolle unvollständig oder mangelhaft erfüllt ist, aus dieser unvollständig oder mangelhaften Erfüllung gegen den Schuldner erwachsen.

I.

Beweislast des Schuldners für die erfolgte Erfüllung.

Nach den allgemeinen Regeln über die Beweislast muss der Schuldner, der gegen den Anspruch des Gläubigers auf Befriedigung die Einwendung der Erfüllung der Verbindlichkeit erhebt, dieselbe beweisen. (C. 12 D. de prob. 22,3: nam si creditum petam, ille respondeat solutam esse pecuniam, ipse hoc probare cogendus est.)

Wenn zur Erfüllung der Verbindlichkeit, wie bei unserer Zahlung, die Mitwirkung und Annahme des Gläubigers, also ein besonderer Erfüllungsvertrag, erforderlich ist, so muss auch die Empfangnahme der Zahlung durch den Schuldner bewiesen werden. Der Gläubiger, dem mit einer Geldrolle etc. gezahlt wird, und der dem Schuldner nicht ohne weiteres den Glauben und das Vertrauen schenken will, der wirkliche Inhalt werde mit dem angegebenen übereinstimmen, wird gut thun, sich einer unbedingten Annahme zu enthalten, um so die Beweislast für eine ordnungsmässige Erfüllung auf Seiten des Schuldners zu lassen.

Nicht bedarf es aber — und das muss der Gläubiger, der nicht unbedingt annehmen will, genau beachten, — um auf eine Annahme der vom Schuldner gemachten Zahlungsofferte zu schliessen, stets einer ausdrücklichen Willenserklärung des Gläubigers dem Schuldner gegenüber, dass er die ihm gemachte Leistung als Erfüllung seiner Forderung annehme. Die Annahme kann auch aus bestimmten Thatsachen, aus konkludenten Handlungen, oder aus dem blossen Schweigen des Gläubigers gefolgert werden. (S. Endemann, das deutsche Handelsrecht, S. 622 und Cohn in Endemanns Handbuch B. III. S. 1017.)

So wird bei Zahlung unter Anwesenden aus der blossen stillschweigenden Empfangnahme der Geldrolle eine vorbehaltslose Annahme zu folgern sein, ohne dass sich der Gläubiger noch wörtlich darüber zu erklären braucht, dass er die Leistung als zum Zwecke der Schuldtilgung erfolgend acceptiere.

Bei Zahlung unter Anwesenden wird zwar noch nicht aus der blossen Empfangnahme des dem Gläubiger übersandten und ausgehändigten Geldpackets eine unbedingte Annahmeerklärung zu entnehmen sein. Wohl aber daraus, dass er dem Schuldner

den Empfang der Sendung ohne weitere Bemerkungen anzeigt, dass er das Geldpacket uneröffnet weiter giebt, oder dass er es einige Zeit behält, innerhalb deren er eine genaue Prüfung des Inhalts vornehmen konnte, ohne dem Schuldner irgend welche Mitteilungen zu machen. Nach Treu und Redlichkeit im Verkehrsleben wird man dies längere Stillschweigen als Billigung der zwecks Tilgung der Forderung gemachten Leistung ansehen müssen. (S. Dernburg, Pand. I. B. S. 226; Endemann BGB. I. B. S. 267.)

Öffnet der Gläubiger das ihm übersandte Geldpacket sofort nach dem Empfang und entdeckt ein Manko, so ist er verpflichtet, dem Schuldner unverzüglich hierüber Mitteilung zukommrn zu lassen, wenn er nicht will, dass durch sein Verhalten eine Vermutung für die vorbehaltslose Annahme begründet wird. (Cohn in Endemanns Handbuch B. III S. 1017.)

Er wird sich also einer mündlichen unbedingten oder sonstwie ausdrücklichen — z. B. Rückgabe des Schuldscheins, Ausstellung einer Quittung — Annahmeerklärung enthalten und auch darauf sehen, dass seinen sonstigen Handlungen oder gar seinem blossen Schweigen die sonst nach der Verkehrsanschauung zukommende Bedeutung beigemessen wird.

II.

Vorbehalt des Gläubigers bei der Annahme.

Um zu vermeiden, dass aus dem blossen Ergreifen und Behalten des ihm vom Schuldner übergebenen Geldpackets eine unbedingte Annahme gefolgert wird, wird sich der Gläubiger sofort bei der Übergabe durch eine ausdrückliche Erklärung dagegen zu verwahren suchen.

Diese Reservation, (Dernburg, Pand. I. B. S. 225; Endemann BGB. I. B. S. 266 Anm. 4) durch die der Gläubiger eine nachteilige Auslegung seiner Handlungsweise beseitigen will, bedarf aber immer, um wirksam zu sein, der Annahme durch den Schuldner. Es genügt nicht eine einseitige Willenserklärung, sondern es muss ein besonderer Vorbehaltsvertrag vorliegen. (Endemann a. a. O.)

Der Gläubiger hat damit die unbeschränkte Annahme verweigert, den ihm vom Schuldner gemachten Antrag nur unter Einschränkungen angenommen und sich dagegen verwahrt, dass das blosse Ergreifen und Behalten als unbedingte Erfüllungsannahme angesehen wird.

Dieser Vertrag ist nicht als unter einer aufschiebenden Bedingung, der späteren Billigung der Leistung durch den Gläubiger, geschlossen anzusehen, sondern die völlige Tilgung der Schuld ist nur in gültiger Weise davon abhängig gemacht, dass das Geldpacket wirklich den auf ihm angegebenen Betrag, wie vorausgesetzt, enthält. Da dies schon im Moment des Vertragsschlusses feststeht, nur die Parteien es nicht mit Bestimmtheit wissen, so liegt keine wahre Bedingung vor. Es ist eine sog. condictio in praesens collata. Der den Bedingungen eigentümliche Schwebezustand fehlt hier völlig. Stimmt der Inhalt des Geldpackets, so ist die Schuld sofort erloschen, stimmt er nicht, so bleibt das Forderungsrecht des Gläubigers in Höhe des Fehlbetrags erhalten.

Im Prozess wird sich die Sachlage folgendermassen gestalten. Der Gläubiger klagt auf ordnungsmässige Erfüllung. Der Schuldner wendet ein, er habe seine Geldschuld schon durch Übergabe eines Geldpackets getilgt. Der Gläubiger repliciert, dass

er das Geldpacket zwar in Händen, aber nicht unbedingt als Erfüllung angenommen habe. Seine Annahme sei nur unter Einschränkungen unter der Voraussetzung, dass der Inhalt des Geldpackets stimmen werde, erfolgt. Dieser habe sich aber nach erfolgter Prüfung als nicht richtig ergeben.

Sache des Schuldners ist es nun — und das ist das Wesentliche für den Gläubiger — für die Richtigkeit der angegebenen Geldsumme den Beweis zu erbringen. Gelingt ihm dies nicht, dann haftet er dem Gläubiger, dessen Forderungsrecht bei Bestand geblieben ist, weiter.

Der in dieser Weise zahlende Schuldner wird aber meistens auf eine vorbehaltslose und ausdrückliche Annahme des Gläubigers dringen und deshalb dieser Vorbehalt nur geringe praktische Bedeutung haben. Ihm muss natürlich daran gelegen sein nach erfolgter Übergabe sofort seine Verbindlichkeit endgültig erloschen zu sehen und er wird sich nicht noch für später die Beweislast dafür aufbürden lassen, dass seine Leistung auch wirklich der Forderung voll und ganz entsprochen hat. Er wird daher den Gläubiger auffordern, wenn dieser das Geldpacket nur unter Einschränkungen anzunehmen bereit ist, sofort zu öffnen und den Betrag nachzuzählen, oder ihn auf andere Weise befriedigen.

Andererseits wird ein Gläubiger, dem sein Schuldner als zuverlässiger Zahler bekannt ist, auch kein Bedenken tragen, die ihm auf diese Art gemachte Zahlung vorbehaltlos anzunehmen und deshalb den Schuldschein zurückgeben oder dem Schuldner durch Erteilung einer Quittung ein sicheres Beweismittel für die erfolgte Zahlung geben.

Auch verpflichten sich grössere Handelshäuser und Banken, die miteinander in fortdauernder Geschäftsverbindung stehen und auf ihre Redlichkeit gegenseitig unbedingt bauen können, durch ein allgemeines Zahlungsversprechen, auf die blosse Geltendmachung des Zahlungsempfängers hin, ohne weiteres ein etwaiges Manko zu ersetzen. (Koch, Vortr. S. 113, Cohn in Endemanns Handbuch B. III. S. 1018.) Sie leisten so Garantie für die Richtigkeit des Inhalts und erreichen damit, dass ihre Geldpackete etc. unbedenklich als Erfüllung angenommen werden.

Sowohl bei Annahme unter Vorbehalt durch den Gläubiger als auch bei Zahlungsversprechen des Schuldners ist dieser auf die Aufforderung des Gläubigers hin zum Ersatz eines Deficits oder zum Umtausch unechter oder minderwertiger Münzen verpflichtet, wenn ihm nicht der Beweis gelingt, dass das Geldpacket wirklich den auf ihm verzeichneten Betrag enthält.

III.

In vorbehaltsloser Annahme liegt nicht ein Verzicht auf jede Rüge.

In einer vorbehaltslosen Annahme der ihm so gemachten Geldleistung wird man aber im allgemeinen nur die Genehmigung und das Einverständnis des Gläubigers mit der ihm gemachten Leistung, nicht aber auch einen Verzicht auf die Rüge etwaiger Mangelhaftigkeit oder Unvollständigkeit der Leistung erblicken können.

Nicht richtig ist es, wenn Endemann (d. deutsche Handelsr. 2. Aufl. S. 623) behauptet: „die Annahme ihrerseits enthält Genehmigung der Geldleistung so, wie sie vorliegt; mithin Verzicht auf alle Mängel, welche sofort erkennbar waren oder

sein mussten. Wo der Empfänger die mögliche Prüfung unterlässt, nimmt er auf sein Risiko. So bei der Annahme von Packeten, Rollen, Beuteln und dgl. Anders, wenn er sich gar nicht vorzählen lassen konnte und nicht etwa Verzicht auf Nachzählen vorliegt."

Dagegen sagt Goldschmidt (Handbuch d. Handelsr. I. B. S. S. 1094) mit Recht: „Wie weit die Unterlassung möglicher Prüfung schadet, lässt sich nicht allgemein bestimmen."

Auch Endemann erkennt in Aufl. 4 S. 545 an, dass Rüge bei unvollständiger Zahlung mit verschlossenen Rollen unter gewissen Voraussetzungen zulässig ist.

In den Motiven zum BGB. S. 205 heisst es: „Allerdings wird nicht selten noch weiter zu gehen und in der Annahme der Leistung ein Verzicht auf jede Art der Rüge zu erblicken sein. Das ist Thatfrage, für deren Entscheidung sich eine allgemeine Vorschrift nicht geben lässt." Windscheid (Pand. 2. Bd. 8. Aufl., S. 298 Anm. 6) bemerkt hierzu: „Auch wenn der Gläubiger die ihm gemachte Leistung als Erfüllung anerkannt hat, so wie auch in dem Falle ausdrücklicher Billigung, ist er nicht ohne weiteres seiner Rechte aus der Mangelhaftigkeit der ihm gemachten Leistung verlustig. Er hat nur erklärt, dass die ihm gemachte Leistung Erfüllung sei, nicht auch auf seine Rechte verzichtet für den Fall, dass sie gegen sein Wissen Erfüllung nicht sein sollte."

Aus der vorbehaltslosen Annahme einer Geldrolle wird man darnach im allgemeinen nicht einen Verzicht auf nachträgliche Geltendmachmachung eines Mankos folgern können. Nur dann liegt unzweifelhaft ein Verzicht vor, wenn der Gläubiger trotz zufälliger Kenntnis von dem Manko sich gleichwohl durch vor-

behaltslose Annahme mit der ihm gemachten Leistung einverstanden erklärt, oder wenn er durch ausdrückliche Willenserklärung seinem Rügerecht entsagt. (Cohn, a. a. O.) Der Beweis hierfür läge nach allgemeinen Prinzipien dem Schuldner ob.

Abgesehen von diesen beiden Fällen bleibt jedoch dem Gläubiger ein Anspruch auf Ersatz eines Fehlbetrages und Umtausch etwaigen Ausschusses gewahrt. Anderenfalls würde diese Art der Zahlung, die doch nur im Interesse der Erleichterung des Zahlungsverkehrs geschaffen worden ist, erheblich herabgemindert und damit eine unnötige Erschwerung des Verkehrs herbeigeführt werden.

Man denke nur an den Betrieb grösserer Kassen und Banken, die an den bestimmten Zahltagen grössere Zahlungen an Tausende zu bewirken haben, die persönlich kommen, um ihr Geld in Empfang zu nehmen. Sollten da jedem die Geldstücke einzeln aufgezählt werden, so würde das Zahlungsgeschäft dadurch wesentlich verlängert und die Abfertigung der einzelnen Personen unnötig lange verzögert werden. Trotzdem aber würde sich kein Gläubiger der Bank darauf einlassen, Geld verpackt anzunehmen, falls er sich damit jedes Ersatzanspruches begebe.

Deshalb pflegen auch Banken ein klar nachgewiesenes Manko bereitwilligst zu ersetzen; lassen aber — abgesehen von dem bekannten Firmen erteilten Zahlungsversprechen — nicht gerne den Beweis auf ihrer Seite, dass sie ordnungsmässig erfüllt haben; die Beamten sind deshalb meist angewiesen, den Gläubiger, der nicht bereit ist, ohne Umschweife zu acceptiren, zum sofortigen Nachzählen aufzufordern.

IV.

Bedeutung der Klausel „beim Empfang zu zählen."

Solche Aufforderungen werden aber nicht blos mündlich ausgedrückt. Häufig genug findet sich auch auf der Geldrolle etc. die Klausel vermerkt: „Ohne Gewähr, daher beim Empfang zu zählen," oder auch blos die Aufforderung „beim Empfang zu zählen" u. dgl.

Hier erhebt sich nun von Neuem die Frage, ob, wenn der Empfänger dieser Aufforderung nicht sofort nachkommt, er sich dann wenigstens jedes Ersatzanspruches begeben, unbedingt auf jede spätere Rüge verzichtet hat.

Cohn (a. a. O.) sowohl wie Koch (Vortr. S. 114, 115) entscheiden diese Frage in bejahendem Sinne.

Koch behauptet, dass in diesem Fall unverzügliche Rüge erfolgen müsse, wenn die Annahme nicht als Verzicht gelten solle; während Cohn im allgemeinen ebenfalls auf dem Standpunkt steht, dass hierin nach den Umständen ein Verzicht liege und die Ersatzpflicht demgemäss fortfalle. Eine Ausnahme sei nur bei dolosem Handeln des Zahlenden gegeben.

Diese Ausnahme festzusetzen, ist zweifellos richtig. Bei einem so groben Missbrauch des in ihn gesetzten Vertrauens ist der Schuldner stets zum Ersatze verbunden. Dem Gläubiger steht es frei, den Erfüllungsvertrag wegen arglistiger Täuschung auzufechten oder auf Grund des § 826 „wegen vorsätzlicher Schadenszufügung in einer gegen die guten Sitten verstossenden Weise" einen Ersatzanspruch geltend zu machen.

Sollte dies aber nur bei dolosem Handeln des Schuldners möglich sein? Liegt wirklich in dem Unterlassen des augenblick-

lichen Nachzählens trotz der Aufforderung dazu stets ein unbedingter Verzicht?

Im Verkehr der Banken und sonstigen Geldinstitute untereinander, deren Beamte genau wissen, dass bei ausdrücklicher Aufforderung auch eine sofortige Prüfung des Inhalts erfolgen muss, wenn man nicht will, dass das Unterlassen als unbedingte Billigung, als Verzicht auf jede Mängelrüge ausgelegt wird, wird das anzunehmen sein. Man wird deshalb dieser Aufforderung pünktlich nachkommen.

Ob aber auch im sonstigen Verkehr aus solchem Verhalten stets ein Verzicht gefolgert werden kann, ist mindestens sehr zweifelhaft. M. E. kann man aus dem längeren Behalten eines uneröffneten Geldpacketes, trotz Aufforderung sofort nachzuzählen, auch nur auf eine vorbehaltslose Annahme der Leistung, aber nicht ohne weiteres auf einen Verzicht auf jede nachträgliche Bemängelung des Inhaltes schliessen.

Man denke sich, jemandem wird von der Bank eine Geldschuld vermittelst einer Geldrolle ausgezahlt, auf der sich die Aufschrift „beim Empfang zu zählen" findet, oder er wird mündlich von dem Kassenbeamten zum sofortigen Nachzählen aufgefordert.

Trotzdem aber schenkt er der Bank das im Verkehr übliche und wohl zu rechtfertigende Vertrauen, dass die Angabe mit dem wirklichen Inhalt übereinstimmen werde und nimmt die Geldrolle uneröffnet mit. Damit will er auf die sofortige Untersuchung verzichten, um sich und dem Bankbeamten das umständliche Aufzählen der einzelnen Geldstücke zu ersparen. Er billigt damit nur die Leistung und erklärt, dass sie Erfüllung sei. Deshalb ist er aber nicht ohne weiteres seines Rechtes auf Nach-

zahlung eines etwaigen Fehlbetrages verlustig, ist nicht zu schliessen, dass er darauf verzichten will.

Dernburg (Pand. 6. Aufl. I. Bd. S. 188) sagt: „Ein in der Praxis oft gehörtes Wort ist: Verzichte sind strikte zu interpretieren; dies ist insofern richtig, als diejenigen Rechte bestehen bleiben, welche nicht unzweideutig durch den Verzicht beseitigt sind."

Der Empfänger der Geldrolle will im allgemeinen entschieden nicht auf sein Recht, ein etwaiges Defizit zu bemängeln, verzichten; unzweideutig kann nur auf einen Verzicht augenblicklicher Untersuchung geschlossen werden. Das ist aber für die spätere Geltendmachung eines Ersatzanspruches völlig belanglos.

Und auch, wenn man das Unterlassen sofortiger Untersuchung, trotz erfolgter Aufforderung dazu, als einen Verzicht auf jede Rüge deuten will, so können wir zu demselben Resultat gelangen.

Der Empfänger ist dann offenbar über den Inhalt seiner Erklärung im Irrtum. Er will zwar die Geldrolle uneröffnet mitnehmen, ist aber über die rechtliche Bedeutung der in dieser Handlungsweise liegenden Willenserklärung im Irrtum, insofern sie nach seiner Ansicht nur eine Billigung der Leistung und einen Verzicht auf die augenblickliche Prüfung enthalten soll und anzunehmen ist, dass er sie bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde.

Er ist demnach nach BGB. § 119 zur Anfechtung dieser Willenserklärung berechtigt und muss dann beweisen, dass er sich wirklich bei deren Abgabe im Irrtum befunden hat und dass dieser Irrtum erheblich ist. Ferner muss die Anfechtung unver-

züglich nach erlangter Kenntnis von der rechtlichen Bedeutung des nicht sofortigen Öffnens erfolgen.

Gelingt es ihm so, die Anfechtung erfolgreich durchzuführen, so ist damit der Erfüllungsvertrag beseitigt; und er hat von Neuem einen seiner Forderung entsprechenden Anspruch.

V.

Bedeutung der Klausel „vor der Eröffnung ist das Gewicht zu prüfen" oder der blossen Angabe des Gewichtes.

Eine andere, namentlich bei grösseren Geldsendungen neben der genauen Angabe des Brutto- und Nettogewichtes häufig vorkommende Klausel ist, „vor der Eröffnung ist das Gewicht zu prüfen." Hierzu wird manchmal – so z. B. stets von der Reichsbankhauptkasse – noch hinzugefügt „bei etwaiger Differenz ist der Beutel uneröffnet zurückzustellen."

Die sich aus dieser Klausel zwischen Ausgeber und Empfänger ergebenden Rechtsverhältnisse sind ganz ähnlicher Natur, wie die eben entwickelten.

Auch hier wird man nur im Verkehr der Geldinstitute unter einander für den Fall, dass der Empfänger dieser ausdrücklichen Aufforderung nicht nachkommen solite, stets einen unbedingt wirksamen Verzicht auf die Rüge eines etwaigen Fehlbetrages folgern.

Stimmt dagegen die Gewichtsangabe, ist aber Ausschuss in dem Beutel enthalten, so bleibt dem Empfänger auch bei Öffnung des Beutels ohne vorgängige Nachprüfung des Gewichts stets ein Anspruch auf Umtausch des Ausschusses gewahrt. Kann doch dieser Ausschuss immer erst nach Eröffnung des Beutels und

beim Nachzählen der einzelnen darin enthaltenen Geldstücke enthaltenen Geldstücke entdeckt werden und bleibt es sich daher völlig gleich, ob eine Prüfung des Gewichtes stattgefunden hat oder nicht.

Findet sich nur das Gewicht angegeben, so liegt schon allein darin stillschweigend die Aufforderung, vor Eröffnung des Beutels nachzuwiegen. (Gaudlitz S. 28.) Nur dann kann die Feststellung und Vermerkung des Gewichtes einen Zweck haben. Dem Empfänger wird aber ein Ersatzanspruch zweifellos gewahrt, wenn er es in diesem Falle unterlässt, das Gewicht zu prüfen. Es besteht für ihn dann keineswegs eine Verpflichtung dazu und es kann die Unterlassung nicht als ein Verzicht auf spätere Rüge angesehen werden. Derselben Ansicht sind Koch (Vorträge S. 114 Anm. 16) und Siebenhaar, (Lehrbuch des sächs. Privatrechts S. 555) welcher meint, „dass aus der Unterlassung der Gewichtsprüfung ein Einwand gegen die Klage, in welcher das Fehlen des Geldes bei der Emission auf Eid gestellt worden ist, nicht abgeleitet werden kann."

Anderer Meinung ist Gaudlitz (S. 10) »huc pertinet l. g. ponderis, quae hanc vim habet, ut ante eorum aperturam pondus sub factura juris regrediendi examinari debeat, an inscriptione conveniat.«

VI.

Rechtliche Natur des Anspruches auf Ersatz von Manko oder Umtausch von Ausschuss.

So sehen wir, dass dem Empfänger einer Geldrolle, abgesehen von einem unzweideutigen Verzicht u. dgl. in ein Anspruch

auf Ersatz eines Fehlbetrages oder auf Umtausch von Ausschuss gewahrt bleibt. Worauf ist aber dieser Anspruch gegründet, welches ist seine rechtliche Natur?

Nach Endemann (Lehrbuch des BGB. I. B. 5. Aufl. S. 628) kann der Empfänger solchen Anspruch nur durch eine erfolgreiche Anfechtung gewinnen. Er kann den Erfüllungsvertrag wegen Irrtums, Drohung oder arglistiger Täuschung anfechten, um ihn nichtig zu machen und dann von Neuem auf Grund seines Forderungsrechtes gegen den Schuldner vorgehen zu können.

Der Zahlende hätte solchenfalls einen Anspruch auf Herausgabe des in der Geldrolle enthaltenen Betrags nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung. Die bestehen gebliebene Forderung des Gläubigers und die Forderung des Schuldners auf Herausgabe könnten dann gegen einander aufgerechnet werden, wozu beide Kontrahenten berechtigt wären.

Die Forderung des Gläubigers, soweit sie die schuldnerische übersteigt, bliebe dann bei Bestand.

Aber auch ohne diese etwas umständliche juristische Konstruktion kann man zu demselben Ziel gelangen.

Das Natürliche und zunächst Gegebene ist doch, dass dem Empfänger ein solcher Anspruch auf Grund des jeweilig zwischen ihm und dem Geber der Rolle zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfts zusteht.

Wie er vorher auf Grund dieses Rechtsgeschäftes klagen und den Schuldner damit zur Zahlung zwingen konnte, so kann er, wenn der Schuldner seiner Verbindlichkeit durch Zahlung einer Geldrolle, deren Inhalt nicht mit dem angegebenen übereinstimmt, nur unvollständig Genüge gethan hat, weiter mit derselben Klage gegen den Schuldner vorgehen.

Der frühere Erfüllungsvertrag, durch den die Geldrolle übereignet worden ist, bleibt bei Bestand. Aber die Schuld ist damit nur teilweise getilgt. Erst nach erfolgter Zahlung des Restbetrages ist sie erloschen, und dem Forderungsrechte des Gläubigers völlig entsprochen worden. Bis zu diesem Augenblick behält daher der alte Anspruch seine Kraft.

Koch (Geld und Wertp. S. 21) empfahl im BGB. eine Bestimmung dahin zu treffen, dass die Annahme von verschlossenen Geldrollen oder Geldbeuteln im Zweifel die Nachforderung eines nachweislichen Mankos nicht ausschliesse. Doch lässt sich dieses Recht des Gläubigers schon aus allgemeinen Prinzipien klar ableiten und wäre daher ein Paragraph, der dieses Recht noch besonders hervorhebt, überflüssig. (S. auch Endemann, Lehrbuch zum BGB. Bd. I. S. 628.)

Ohne Bedeutung bleibt, ob der Geber arglistig oder versehentlich zu wenig Geld oder Ausschuss in die Geldrolle gesteckt hat. Das gem. Recht wie das BGB. machen keinen Unterschied, ob der Schuldner vorsätzlich oder fahrlässig unvollständig oder mangelhaft geleistet hat, es bleibt dem Gläubiger in beiden Fällen ein nachträglicher Anspruch auf gehörige Erfüllung gewahrt.

VII.

Die Zeit, innerhalb welcher der Anspruch auf Nachzahlung geltend gemacht werden muss.

Aus der oben widerlegten Ansicht, dass es sich bei unserem Zahlungsmodus um eine Hingabe an Zahlungsstatt handele, ergiebt sich als notwendige Folge, dass der Emittent von Geldrollen wie der Verkäufer einer Sache für die Güte derselben

Gewähr zu leisten hat. Ferner, dass ebenso wie der Käufer einer Sache, zu deren baldiger Untersuchung und Anzeige nach Entdeckung eines Mangels verpflichtet ist, so der Empfänger die Geldrolle bald öffnen und einen Fehlbetrag anmelden muss, wenn er nicht seines Ersatzanspruches verlustig gehen will, (Kori, S. 54; Holzschuher S. 170.)

Auf diesem Standpunkt steht im Interesse des Emittenten, um spätere Regressnahmen gegen ihn abzuschneiden, auch der Würt. Entwurf eines HGB. und setzt daher in Art. 313 b. Abs. 2 eine nur zweitägige Reklamationsfrist vom Empfange an gerechnet fest.

Dies verträgt sich aber nicht mit unserer Auffassung, dass Zahlung mit Geldrollen wirkliche Zahlung und nicht Hingabe an Zahlungsstatt ist. Der Gläubiger, der die ganze Forderung so lange sie nicht verjährt ist, einklagen konnte, kann auch den Anspruch auf Zahlung des Restbetrages die ganze Verjährungsfrist hindurch ungehindert geltend machen. Und zwar beginnt diese Verjährungsfrist von dem Augenblicke an, wo der Schuldner mit der Geldrolle unvollständig erfüllt hat. Durch die in der Teilzahlung liegende Anerkennung des Bestehens des Schuldverhältnisses wird die Verjährung nach BGB. § 208 offenbar unterbrochen. Es kommt also die bis zu der Unterbrechung verstrichene Zeit nach BGB. § 217 nicht in Betracht, sondern es beginnt von dieser Zeit an eine neue Verjährung zu laufen. (s. auch Koch, Vortr. S. 115.)

VIII.

Haftung einer Bank etc. für Angestellte, durch deren Versehen das Geld unrichtig verpackt ist.

Gerade im Grossverkehr kommt, wie schon erwähnt, die Zahlung mit Beuteln usw. an häufigsten vor und es dürfte daher

die Frage von besonderem Interesse sein, wie es mit der Haftung steht, wenn durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Angestellten einer Bank oder des Beamten eines staatlichen Geldinstitus zu wenig Geld verpackt ist.

Die Bank oder öffentliche Kasse haften solchenfalls unbedingt für den aus der unrichtigen Verpackung dem Empfänger erwachsenden Schaden und sind nicht berechtigt, ihn wegen dieses Anspruches an die beteiligten Angestellten zu verweisen (s. Koch, Vortr. S. 115.) Dies ergiebt sich aus § 278 des BGB. Danach haben die Bank und der Staat, der hier nicht in öffentlich rechtlicher Funktion, sondern nur als Schuldner auftritt, für ein Verschulden der Geldrollen verpackenden und damit zahlenden Vertreter, also der Personen, deren sie sich zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten bedienen, in gleicher Weise einzutreten wie für eigenes Verschulden.

Der so geschädigten Bank oder dem Fiskus bleibt aber ein Regressanspruch gegen den betreffenden Angestellten gewahrt. Dieser hat, falls sich nicht der Fehlbetrag in dem Kassenbestande vorfindet, einen Schaden verursacht und verschuldet, und ist daher auch der Bank etc. gegenüber zum Ersatze verpflichtet.

IX.

Haftung der deutschen Reichspost gegenüber dem Absender für richtige Übersendung und Auslieferung von Geldpacketen.

Nach § 270 des BGB. hat der Schuldner Geld im Zweifel „auf seine Gefahr und seine Kosten dem Gläubiger an dessen Wohnsitz zu übermitteln." Geldschulden sind also Bringschulden der Schuldner kommt seiner Übersendungspflicht nun meistens nicht

persönlich nach, sondern er bedient sich dazu der Vermittelung der Post.

Die Post haftet dem Absender aus diesem Postfrachtvertrag bei Verletzung ihrer Verwahrungspflicht durch Verlust oder Beschädigung der Geldsendung, (RPG. § 6.) Sie hat aber den Rückgriff gegen den schuldigen Postbeamten. Der ersatzberechtigte Absender kann jedoch nicht auf ihn verwiesen werden, er braucht sich nicht mit der Abtretung dieses Regressanspruches zu begnügen.

In dem Gesetz über das Postwesen des deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 und durch dessen Ergänzung der Postordnung vom 20. März 1900 hat die Post, um ihre Haftung zu beschränken, eingehende Bestimmungen getroffen, auf die hier kurz hingewiesen werden soll.

In § 17 der Postordnung stellt sie besondere Anforderungen an Verpackung und Verschluss von Geldsendungen. Ist eine Sendung nicht diesen Bestimmungen gemäss verpackt und verschlossen, so kann sie dem Einlieferer zur Herstellung der vorschriftsmässigen Beschaffenheit zurückgegeben werden (PO. § 27,I). Die Post kann aber auch unbedenklich annehmen, da sie bei äusserlich erkennbaren Mängeln der Verpackung, die stets ein Verschulden des Absenders darstellen, regelmässig nicht für Verlust und Beschädigung dieses Geldpackets haften wird. (PO. § 27, III P. Ges. § 6 IIa.)

Ja sie ist sogar zur Annahme verpflichtet, ohne dass daraus ein Nachteil für sie entstehen kann, wenn der Absender durch den Vermerk „auf meine Gefahr" auf alle Ersatzansprüche ausdrücklich verzichtet (PO. § 27,II.)

Nach der Annahme des Geldpackets wird sofort das Gewicht auf der Aussenseite vermerkt. Ist der Verschluss und die

Verpackung dieses Geldpackets bei der Aushändigung an den Adressaten äusserlich unverletzt und stimmt das Gewicht zugleich mit dem bei der Einlieferung ermittelten überein, so braucht dasjenige, was bei der Eröffnung an dem angegebenen Inhalte fehlt, von der Post nicht vertreten zu werden. (P. Ges. § 7). Dies gilt auch dann, wenn bewiesen wird, dass trotzdem der Inhalt der Sendung zwischen Ein- und Auslieferung verändert worden ist.

Für die Unverletztheit der Verpackung und für die Übereinstimmung des Gewichtes spricht eine prasumtio juris, wenn das Geldpacket ohne Erinnerung vom Adressaten angenommen worden ist (§ 7 d. P. Ges.; über die Widerlegbarkeit dieser Vermutung ROHG. XVII. 33 S. 126ff.)

Löst sich auf dem Transport der Verschluss des Geldpackets, so wird er postamtlich wiederhergestellt. Ist die Beschädigung so gross, dass die Herausnahme des Inhaltes möglich geworden ist, so wird erst nachgezählt und dann der Verschluss wiederhergestellt.

Nach der Ankunft eines so wieder verschlossenen Geldpacketes am Bestimmungsorte wird der Empfänger aufgefordert, das Geldpacket in Gegenwart eines Postbeamten zu eröffnen. Die Aushändigung erfolgt in gewöhnlicher Weise, wenn der Empfänger dem Ersuchen keine Folge leistet oder ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung Verzicht leistet. (PO. § 35.)

In allen Fällen hat aber nur der Absender einen Ersatzanspruch gegen die Post. Der Empfänger könnte solchen Anspruch nur auf Grund einer Vollmacht oder Cession des Absenders geltend machen. (S. Schott in Endemanns Handbuch Bd. III S. 558.)

Und das ist auch ganz natürlich. Warum sollten wohl dem Empfänger zwei Ansprüche sowohl gegen den Absender als auch

gegen die Post gegeben werden.

Die Post unterstützt den Absender, der Schuldner des Adressaten ist, nur bei der Erfüllung seiner Schuldverpflichtung, schliesst nur mit ihm einen Frachtvertrag ab, und will nicht gegen den Empfänger weitergehende Verbindlichkeiten übernehmen. Dieser hat nur ein (wenn auch vom Absender widerrufbares) Recht auf Aushändigung der Geldsendung, nachdem sie am Bestimmungsorte angelangt ist, (s. die PO. § 50, III. S. 2.) Der Absender allein aber haftet dafür, dass die Geldsendung dem Forderungsrechte des Empfängers vollauf entspricht. Er hat nicht blos dafür zu sorgen, dass der Inhalt des Geldpackets zur Zeit der Ablieferung an die Post der Angabe entspricht, sondern auch zur Zeit der Auslieferung an den Adressaten für den deklarirten Inhalt einzustehen, und muss ihn nötigenfalls beweisen.

X.

Beweislast des Gläubigers, der nach vorbehaltloser Annahme einen Anspruch auf Nachzahlung geltend machen will.

Eine nicht geringe Schwierigkeit ergiebt sich aber für den Gläubiger, der ein einen Fehlbetrag oder Ausschuss enthaltendes Geldpacket etc. vorbehaltslos als Erfüllung angenommen hat.

Während an sich zwar den Schuldner die Beweislast für seine Behauptung trifft, dass er die geschuldete Leistung quantitativ und qualitativ in solcher Art bewirkt habe, wie sie geschuldet war, so kehrt sich die Beweislast für den Fall um, dass der Schuldner dargethan hat, er habe seine Leistung als Erfüllung angeboten und sie sei als solche auch angenommen worden. Begründet doch die vorbehaltslose Annahme der Leistung die Vermutung, dass sie der Forderung entsprochen hat.

Dies ist die übereinstimmende Ansicht aller älteren Rechte. So bestimmt z. B. der Codex Max. Bav. civ. Thl. IV. Cap. 14 § 13 (bei Gruchot S. 110) gerade für Zahlung mit Geldpacketen etc.: „Wenn Geld in einem verschlossenen Sacke oder Packet ohne Aufzählung angenommen wird, so entsteht daraus gegen den Acceptanten soweit die rechtliche Mutmassung, dass er allenfalls den angeblichen Abgang an dem empfangenen Quantum beweisen müsse."

Die Preuss. Ges. Rev. Pensum XIV S. 104 (Gruchot S. 110) bemerken dazu in den Motiven: „Man könnte die Frage aufwerfen, welche Wirkung die Übergabe versiegelter Kassenbeutel oder Packete hervorbringe, wenn sich hernach findet, dass an der Summe, welche angeblich darin enthalten sein soll, etwas fehlt. Es liegt indess sehr nahe, dass in solchem Falle alles darauf ankommt, inwiefern der Defekt, welcher zur Zeit des Empfanges vorhanden gewesen sein soll, nachgewiesen werden kann oder nicht. Insofern dieser Beweis herzustellen ist, wird der Anspruch auf Nachzahlung des Fehlenden offenbar begründet erscheinen.

Das gemeine Recht steht auf demselben Standpunkt (Dernburg Pand. Bd. 2 6. Aufl. S. 157; Windscheid Pand. II. Bd. 8. Aufl. S. 298, 299; Cohn in Endemanns Handbuch Bd. III. S. 1018.

Auch das BGB. hat die Beweislast in dieser Weise geregelt. In § 363 heisst es daher: „Hat der Gläubiger eine ihm als Erfüllung angebotene Leistung angenommen, so trifft ihn die Beweislast, wenn er die Leistung deshalb nicht als Erfüllung gelten lassen will, weil sie eine andere als die geschuldete Leistung oder weil sie unvollständig gewesen sei."

Diesen Beweis wird der Empfänger aber nur schwer erbringen können und er wird deshalb gut thun, gewisse Vorsichtsmassregeln nicht ausser Acht zu lassen.

Ist auf der Geldrolle etc. das Gewicht angegeben, so wird er vor der Eröffnung eine Prüfung desselben vornehmen und bei Nichtübereinstimmung mit der Angabe durch Rückgabe der uneröffneten Geldrolle an deren Geber die Wirkungen des vorhergegangenen Erfüllungsvertrages beseitigen. Er wird ihn zu gleicher Zeit auffordern, selber nachzuzählen und für sich von Neuem eine seiner Forderung entsprechende Geldleistung verlangen.

Ebenso wird er bei der nachträglichen Entdeckung, dass die Verpackung beschädigt ist, mit der Wahrscheinlichkeit zu rechnen haben, dass auch mit dem Inhalte nicht alles in Ordnung sein wird. Er wird daher dem Geber wiederum die Rolle zurückgeben und ordnungsmässige Erfüllung verlangen.

Allerdings muss er dann immer beweisen, dass die Verpackung schon zur Zeit des Empfanges verletzt war. Hätte er doch diese Verletzung bei genauem Nachsehen sofort wahrnehmen müssen und spricht aus diesem Grunde eine thatsächliche von ihm zu widerlegende Vermutung dafür, dass erst nach dem Empfang die Beschädigung bewirkt sei. Leicht wird schon dieser Beweis nicht zu erbringen sein.

Noch schwieriger aber ist es, nach der Eröffnung zu beweisen, dass Geldstücke in der Geldrolle gefehlt haben oder dass minderwertige Münzstücke darin aufgefunden sind.

In erster Linie muss der Empfänger dann beweisen, dass die geöffnete Rolle wirklich von dem beklagten Schuldner stammt. Das wird ihm nicht schwer fallen, falls er die Umhüllung oder Siegel, auf welchen sich der Name oder die Firma des Ausgebenden befindet, möglichst unversehrt gelassen und aufbewahrt hat. (s. auch Gaudlitz S. 22.)

Er wird also eine Geldrolle in der Mitte öffnen, weil dann die Siegel stets unverletzt bleiben; bei einem Beutel dagegen den Faden, mit dem er verschlossen ist, zerschneiden und zwar so, dass das auf das Ende des Fadens gedrückte Siegel nicht verändert wird. (Gaudlitz S. 11).

Ein Geldpacket wird er ebenfalls vorsichtig so öffnen, dass sämtliche Siegel und die Aufschriften unberührt bleiben.

Nach der Entdeckung eines Fehlbetrages oder Ausschusses wird er die in der Geldrolle befindlichen Geldstücke, wie auch die Umhüllung sorgsam aufbewahren, um sie eventuell vorlegen und als Beweismittel benutzen zu können.

Damit aber noch nicht genug. Der Empfänger wird weiter die Öffnung nur im Beisein eines oder mehrerer glaubwürdiger Zeugen vornehmen, um sich nötigenfalls auf deren Aussagen zu berufen. Deshalb werden auch im kaufmännischen Betrieb fast stets mehrere Angestellte bei der Öffnung zugezogen, damit diese ein Manko etc. bezeugen können. Der Richter wird ihren Aussagen kaum den Glauben versagen können. (S. Koch, Vortr. S. 116).

Hat der Empfänger alle diese Vorsichtsmassregeln bei der Öffnung beobachtet, so kann es ihm nicht schwer fallen, den an sich so schwierigen Beweis eines Mankos zu liefern und er wird mit seiner Klage gegen den Ausgeber siegreich durchdringen.

Äusserstenfalls, wenn jede Vorsicht bei der Öffnung ausser Acht gelassen ist, könnte der Beweis des Mankos durch Zuschiebung des Eides an den Siegler darüber erbracht werden, dass er nach sorgfältiger Prüfung und Erkundigung die Überzeugung erlangt habe, dass der richtige Betrag in die Geldrolle

gekommen sei. (S. C. P. O. § 459.) Der Beklagte kann diesen Eid annehmen oder auch an den Kläger zurückschieben. Der Kläger hätte dann zu beschwören, dass er bei der Öffnung ein Manko entdeckt habe. (Gaudlitz, S. 25,26).

Dieser Eid könnte ihm auch nach CPO. § 475 sofort vom Richter auferlegt werden und das wird unter Ausserachtlassung des Parteieides wohl auch am häufigsten geschehen. (Koch, Vortr. S. 116.)

XI.

Bestimmungen des Würt. Entwurfes eines HGB. über die Erbringung des Beweises für den richtigen Inhalt einer Geldrolle.

Eingehende Vorschriften eigentümlicher Natur über die Führung des Beweises, dass der Inhalt der Geldrolle nicht stimme, sind durch den Entwurf eines HGB. für das Königreich Würtemberg festgesetzt.

Der Entwurf geht von der sonderbaren Anschauung aus, dass der dem Civilrechte am meisten angemessene Satz, dass wer eine Geldrolle ungezählt annehme, den Schaden im Zweifel tragen und nur bei vollständigem Gegenbeweise des unrichtigen Inhaltes reklamiren könne, am wenigsten zu den Verkehrsverhältnissen passe." (Motive S. 277).

Er bestimmt daher in Art. 313c Abs. I: „Nachforderungen der oben bezeichneten Art — d. h. wegen unrichtigen Inhaltes einer Geldrolle — haben die Vermutung für sich."

Der Entwurf geht also sogar so weit, das Vorhandensein von Ausschuss oder eines Mankos zu präsumiren und kehrt damit die Beweislast um, indem sie dem Geber auch nach erfolgter

vorbehaltsloser Annahme seitens des Gläubiger aufgebürdet wird.

Inwiefern dieser Satz, der mit den allgemeinen Regeln über die Beweislast und der Verkehrsanschauung sonst direkt im Widerspruch steht, gerade bei der Zahlung mit Geldrollen mit den Verkehrsverhältnissen im Einklang stehen soll, darauf ist in den Motiven nicht näher eingegangen. M. E. lässt es sich auch nicht begründen.

Der Gläubiger, der sich nicht diesen Beweis aufdrängen lassen will, kann ja die Zahlung mit barem Gelde verlangen, er kann auch die Rolle sofort öffnen und nachzählen, oder einen entsprechenden Vorbehalt machen. Unterlässt er dies aber, dann ist es nur recht und billig, dass er auch den Beweis eines Mankos etc. zu erbringen hat.

Die Folgen der gesetzlichen Gültigkeit des Art. 313 c I des Würt. Entwurfes wären nur die, dass der Ausgeber von Geldrollen fortwährenden Reklamationen von Seiten der Zahlungsempfänger ausgesetzt wäre und stets den behaupteten Fehlbetrag ersetzen müsste, wenn es ihm nicht gelingt, den Gegenbeweis der Richtigkeit des Inhalts zu liefern.

An eine derartige Wirkung hat auch der Würt. Gesetzgeber gedacht. Die Motive (S. 280) bemerken deshalb: „Eine solche Vermutung, welche dem Geber den Gegenbeweis auferlegt, kann durch Nebenumstände, z. B. die Persönlichkeit des Reklamanten geschwächt oder entkräftet werden.

Auch braucht der Empfänger nicht blos, um Ersatz von Manko oder Ausschuss zu erlangen, dies dem Geber zu melden, der dann ohne weiteres, wenn ihm nicht die Führung des Gegenbeweises gelingt, ersetzen müsste, sondern er muss auch gewisse

Voraussetzungen erfüllen. Deshalb heisst es im Art. 313b: „Nachforderungen wegen unrichtigen Inhaltes einer Geldrolle müssen unter Vorlegung der Papierhülle und der unrichtigen Stücke, und wenn die Stückzahl unvollständig erfunden wurde, unter Vorlegung der ganzen Rolle geschehen."

Endlich ist die Reklamationsfrist, wie schon erwähnt, eine ausserordentlich kurze, sodass die an sich unbilligen Wirkungen des Art. 313 c. erheblich abgeschwächt sind.

§ 8.

Zahlung donandi oder credendi causa mit einer zu wenig enthaltenden Geldrolle.

Bleibt auch bei der solutorischen Zahlung dem Empfänger im allgemeinen ein Ersatzanspruch gewahrt, so verhält sich das anders bei der Zahlung donandi oder credendi causa.

Hat eine Geldrolle, von der sowohl Schenker wie Beschenkter glauben, dass sie den auf ihr vermerkten Betrag enthalte, in Wahrheit einen geringeren Inhalt, und endeckt dies der Beschenkte nachträglich, dann ist ihm ein Anspruch auf Nachzahlung nicht erwachsen.

Die einheitliche Meinung, die auch vollkommen unserem Billigkeitsgefühl entspricht, geht dahin, dass bei einer Real- oder Handschenkung, bei der die Einigung über die Unentgeltlichkeit der Zuwendung zwischen Schenker und Beschenktem und das dingliche Veräusserungsgeschäft — die Übergabe der Geldrolle — zeitlich zusammenfällt, der Schenker im allgemeinen keine weitere Verbindlichkeit übernimmt.

Wenn, wie bei solcher Handschenkung, vor der Hingabe eine Verpflichtung dazu nicht bestand, so wird auch durch die Hingabe eine weitere Verbindlichkeit nicht geschaffen. Der Schenker giebt die Rolle, so wie er sie gerade hat, irrtümlich meinend, sie enthalte den auf ihr angegebenen Betrag. Er will sich aus der blos schenkungshalber erfolgten Übergabe einer Geldrolle sicherlich nicht zu mehr verpflichten, als in der schenkweisen Hingabe selbst liegt. Der Beschenkte nimmt die Geldrolle als solche an, wenn er auch die Erwartung hegt, ihr Inhalt werde grösser sein.

Hätte der Schenker arglistig den Fehlbetrag verschwiegen, was bei seinem Handeln in freigeberischer Absicht kaum vorkommen dürfte, so wäre er verpflichtet, dem Beschenkten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. (BGB. § 524 Abs. I.) Ohne weiteres hätte danach also der Beschenkte auch noch keinen Anspruch auf Nachzahlung, sondern erst dann, wenn er z. B. unnötige Aufwendungen in der Erwartung gemacht hätte, diese mit dem Inhalt der Geldrolle begleichen zu können; was aber nun, wo sie zu wenig enthält, nicht möglich ist.

Im allgemeinen kann aber eine besondere Haftung wegen Mängel der Sache oder Unvollständigkeit der Leistung nur von dem beansprucht werden, der schon vorher verpflichtet war, eine Sache einem anderen zu leisten.

Dies ist bei einer Schenkung nur dann der Fall, wenn ein Schenkungsversprechen, des nach BGB. § 518 zu seiner Gültigkeit der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung bedarf, vorausgegangen ist. Dann allerdings verhält es sich genau so, wie bei jeder anderen solutorischen Zahlung. Der Beschenkte kann auf Erfüllung des Schenkungsversprechens klagen und wenn durch eine ein Deficit enthaltende Rolle nicht ordnungsmässig erfüllt ist,

noch nachträglich auf ordnungsmässige, vollständige Erfüllung dringen.

Ebenso verhält es sich mit der Hingabe einer Geldrolle credendi oder obligandi causa.

Ist nicht ein formloses pactum de mutuo dando vorausgegangen, dann ist entsprechend der rechtlichen Natur des Darlehens als Realkontract das Darlehen nur insofern zu Stande gekommen, als dem Darlehnsempfänger auch wirklich Geld in der Rolle tradiert ist.

Bei der nachträglichen Entdeckung eines Fehlbetrages wird er sofort den Darlehnsgeber darauf aufmerksam machen und sich den Beweis dafür sichern, um nicht den ganzen angegebenen Betrag zurückerstatten zu müssen. Er kann aber nicht mit einer Klage auf Nachzahlung des Mankos durchdringen.

§ 9.

Rechtsverhältnisse zwischen dem Ausgebenden und späteren Inhabern der Geldrolle und zwischen späteren Besitzern unter einander.

Wir haben uns bislang nur mit den aus der Übergabe einer Geldrolle zwischen deren Ausgeber und dem ersten Empfänger sich ergebenden Rechtsverhältnissen beschäftigt. Nun sehen wir aber häufig, dass der erste Empfänger die Rolle uneröffnet weitergiebt, sie weiter zu Zahlungen verwendet und dass diese Rollen so im Verkehr oft lange Zeit von Hand zu Hand gehen.

Seltener kommt dies bei Geldbeuteln und Geldpacketen vor. Sie kommen zumeist nur im Grossverkehr vor, sollen zu Tilgung

grösserer Geldschulden dienen und sind nicht dazu bestimmt, öfter bei Zahlungen Verwendung zu finden. Der Empfänger ist meist so vorsichtig, um einem eventuellen grösseren Verlust zu entgehen, sofort zu öffnen und nachzuzählen.

Anders aber bei Geldrollen. Sie enthalten meist kleinere Beträge, der erste Gläubiger nimmt sie unbeanstandet in Empfang, giebt sie so weiter, und auch ein späterer Empfänger, wenn er sieht, dass die Geldrolle nicht von demjenigen stammt, der ihm damit Zahlung leisten will, wird sie trotzdem bereitwillig annehmen.

I.

Rechtliche Beziehungen zwischen einem späteren Empfänger und seinem Vormann.

Die rechtlichen Beziehungen, die sich so zwischen dem jedesmaligen Empfänger der Geldrolle und seinem Schuldner, der damit Zahlung leistet, ergeben, sind genau ebenso wie zwischen Ausgeber und dem ersten Empfänger. Wir brauchen deshalb darauf nicht mehr näher einzugehen. Ebenso wie dem ersten bleibt auch im allgemeinen dem späteren Empfänger ein Ersatzanspruch gegen seinen Vormann gewahrt, wenn sich ein Defizit findet.

Nur ergiebt sich bei vorbehaltsloser Annahme eine grössere Schwierigkeit für ihn. Sein Vormann lässt es meistens mit den Angaben des Sieglers auf der Rolle bewenden, und schreibt weder seinen Namen noch sonst irgend etwas darauf.

Vor allem muss aber der Kläger, wie wir gesehen, beweisen, dass wirklich der Beklagte der letzte Inhaber der Rolle gewesen ist. Dieser Beweis wird nur schwer zu erbringen sein, wenn sich kein Schriftzeichen des Beklagten auf der Geldrolle findet.

Daher wird man vorsichtigerweise auch von seinem Vormann wenigstens die Namensunterschrift verlangen. (S. Gaudlitz, S. 17.)

Hat der Kläger, wie es häufig vorkommt, der Unterscheidung wegen den Namen des letzten Zahlers auf der Rolle vermerkt, so wird dadurch allein kein Beweis dafür erbracht, dass der so Benannte auch wirklich der Beklagte ist. (s. Gaudlitz S. 22.)

II.

Misslungene Versuche, eine Haftung des Emittenten wie jedes Zwischenbesitzers dem letzten Inhaber gegenüber zu begründen

Es ist hier weiter die Frage zu erörtern, ob und Beziehungen welcher Art sich zwischen dem Emittenten einer Geldrolle und deren späteren Inhaber ergeben, oder mit anderen Worten, ob der Emittent einer Geldrolle nicht nur demjenigen, dem er damit Zahlung geleistet hat, sondern auch späteren Empfängern für die Richtigkeit des Inhaltes haftet.

Es ist dies eine alte gemeinrechtliche Streitfrage und die mannigfaltigsten, von einander sehr abweichenden Ansichten sind in Theorie und Praxis darüber geäussert worden. Namentlich müssen Reklamationen späterer Inhaber gegen den Ausgebenden in Sachsen häufig vorgekommen sein. Denn die sächsische Praxis hat sich in den verschiedensten Urteilen darüber geäussert und zumeist für eine Haftung des Emittenten ausgesprochen. [Dafür zwei Urteile des Leipziger Schöppenstuhls und zwei Rescripte des Appellationsgerichtes ebendaselbst (bei Kritz S. 103—107); ferner Erkenntnis eines sächsischen Gerichtes von 1840; (bei Gruchot, S. 109); dagegen eine Entscheidung des Handelsgerichtes in Leipzig. (Bei Kritz S. 102, 103.)]

Ja man hat sogar eine Haftung nicht blos des Ausgebenden, sondern auch jedes Zwischenbesitzers zu begründen versucht.

So vertritt dies ein Urteil des Leipziger Schöppenstuhls (bei Kritz S. 104) mit folgender Begründung: „Der Ausgeber und die successiven Inhaber eines Geldpacketes stehen dadurch, dass sie sich eines und desselben Gegenstandes als Zahlungsmittel bedienen und das Vertrauen auf ihre Rechtlichkeit gegenseitig in Anspruch nehmen und geltend machen, unstreitig in einer Gemeinschaft und sind ebenso wie eigentliche socii zur Gewährleistung verbunden, überdies ist auch der Anspruch des Inhabers unbezweifelt ein Schädenanspruch, ein solcher gegen jeden, der an der Beschädigung teilgenommen, solidarisch verfolgt werden kann, und diese Beschädigung ist nicht blos von dem letzten Ausgeber, sondern in der That in gleichem Masse von jedem früheren verschuldet worden, da eigentlich nur der Einzähler und erste Ausgeber von dem Inhalte der Geldrolle unterrichtet sein kann, jeder nachfolgende dagegen lediglich auf dessen Zusicherung hin davon Gebrauch macht und eine Prüfung ohne Zerstörung des Zahlungsmittels, wodurch das ganze Verhältnis aufhört, garnicht anzustellen imstande.

Die Unrichtigkeit dieser Begründung einer Haftung ist leicht zu erkennen.

Sind doch die verschiedenen Zahlungen mit einer Geldrolle von einander ganz unabhängige Rechtsakte, die nur in dem rein äusserlichen Momente, dass dasselbe Zahlungsmittel mehrfach Verwendung findet, zusammentreffen. Wie können daher wohl mehrere Inhaber einer Geldrolle in einer Gemeinschaft stehen! Ein solches Verhältnis läge ja sonst mit demselben Recht bei allen Personen vor, die sich z. B. einer und derselben Banknote zum

Zwecke der Zahlung bedienen, oder durch deren Hände irgend eine bestimmte Sache geht, und das wird doch niemand behaupten wollen.

Ebenso wenig ist der Anspruch auf Ersatz eines Mankos ein „Schädenanspruch". Trotz aller Erweiterungen der lex Aquilia wird die durch sie gegebene Klage hier nicht Anwendung finden können. (S. auch Holzschuher S. 170.) Sie wurde auch in ihrer weitesten analogen Ausdehnung nur bei ausserkontraktlicher Schadenszufügung durch Beschädigung oder Zerstörung einer Sache gewährt. Hier ist aber nicht eine Sache des letzten Inhabers der Geldrolle verletzt, sondern er ist nur in seinem Forderungsrechte, welches er gegen den vorigen Inhaber der Rolle hat, verletzt.

Sodann setzt die lex Aquilia immer ein wenn auch geringes Verschulden des Verletzenden voraus. (Dernburg, Pand. Bd. II. S. 360.) Ein Verschulden wird wohl meistens bei dem Emittenten, der einen geringeren Betrag, wie angegeben, verpackt hat, vorliegen, aber doch keineswegs auch bei späteren Inhabern, die die Geldrolle einer Verkehrssitte folgend in gutem Glauben annehmen und uneröffnet weitergeben.

Anders noch versucht Gaudlitz (S. 15—18) eine Haftung des Emittenten und jedes Inhabers zu beweisen.

Zwar erkennt er an, dass sich aus römischen Rechtsgrundsätzen eine Haftung nicht herleiten lasse. Ebenso, wenn man den deutschen Rechtsgrundsatz „Hand muss Hand wahren," oder „wo ich meinen Glauben verloren habe, da muss ich ihn wieder suchen" hierauf anwenden wollte. Dieser Satz sei zwar ausser Übung gekommen, aber daraus allein könne man nicht folgern,

dass dem Besitzer einer Geldrolle auch gegen den Vormann seines Vormannes ein Regressanspruch zustehe.

Dies ergebe sich aber aus der Natur dieses Zahlungsmodus selber. Er sei nur im Interesse der Erleichterung des Zahlungsverkehrs geschaffen worden. Dieser Zweck werde aber nur dann erreicht, wenn der erste Empfänger weiter damit zahlen könne. Ein Dritter aber würde sich weigern, die Rolle anzunehmen, falls ihm nicht Sicherheit für den Ersatz eines etwaigen Mankos geboten werde. Sicher sei er aber nur bei einem ihm gegen alle Vorbesitzer zustehenden Regressanspruch.

Endlich komme man durch analoge Anwendung der wechselrechtlichen Grundsätze zu demselben Ziel. Wie jeder Indossant eines Wechsels einem späteren Indossatar, so hafte auch jeder Vorbesitzer einer Geldrolle deren späterem Empfänger wegen seiner Namensaufschrift für die Richtigkeit des Inhalts.

Das Endresultat sei also bei unverletzten Siegeln und unverletzter Umhüllung: »Licet igitur possessori voluminis vel sacci pecunia impleti tam ex natura rei, quam ex analogia juris cambialis, ad omnes priores possessores nec non ad eorum confectorem regredi.«

Diese für eine Haftung angeführten Gründe sind ebenfalls als nicht stichhaltig zurückzuweisen.

Auch wenn wir als richtig voraussetzen, dass der Zweck der Zahlung mit Geldrollen, die Erleichterung des Zahlungsgeschäftes und somit des ganzen Verkehrs nur durch eine solche Haftung erreicht werden kann, so ergiebt sich damit noch keineswegs, dass sie auch gesetzlich besteht.

Wie mancher Rechtsgedanke entspringt durchaus vernünftigen und praktischen Erwägungen, aber mag er auch noch so sehr

von Bedeutung für den Verkehr und nutzbringend sein, es bedarf immer erst des Eingreifens der massgebenden gesetzlichen Faktoren, um ihm gesetzliche Gültigkeit zu verleihen, oder er müsste sich gewohnheitsrechtlich eingebürgert haben.

Dass das Fall ist, hat Gaudlitz nicht einmal behauptet. An anderer Stelle aber wird gerade dazu gesagt, dass die Haftpflicht des Emittenten „gegen die Sitte auf grösseren Handelsplätzen, namentlich in Frankfurt und Augsburg" ist. (Motive z. d. Würt. Entw. pag. 278.)

Auch ist es als durchaus verfehlt zu bezeichnen, die Bestimmungen über den Wechsel irgendwie auf die uns hier interessirenden Fragen analog auszudehnen.

Zwar ist der Wechsel aus demselben Gedanken wie die Geldrollen etc. — der Erleichterung des Zahlungsverkehrs zu dienen — entstanden, aber er steht als ein eigenartiges, keine analogen Ausdehnungen zulassendes Gebilde in dem Rechtsganzen da. Die Haftung des Wechselausstellers und der späteren Indossanten hat ihren Grund in der Eigentümlichkeit des Wechsels und bleibt daher auch auf ihn beschränkt.

Ausserdem fehlt häufig genug die notwendigste Voraussetzung der wechselmässigen Haftung, nämlich die Angabe des Namens des Ausstellers oder eines späteren Inhabers auf der Rolle.

III.

Ablehnung der Konstruktionen, die eine unmittelbare Haftung wenigstens des Ausgebenden Dritten gegenüber begründen sollen.

Alle Übrigen, die sich mit den aus der Zahlung mit Geldrollen entspringenden Rechtsfragen beschäftigt haben, geben

wenigstens die Haftung der Zwischenbesitzer auf, glauben aber noch auf verschiedenen anderen Wegen zu einer Haftung des Sieglers der Geldrolle gelangen zu können.

So denkt sich Pagenstecher (Pand. Prakt. S. 419, bei Gruchot S. 108, 109) den jeweilig Zahlenden als Zahlungsbevollmächtigten des Emittenten, „welcher von seinem Vollmachtgeber die Valuta schon zum Voraus empfing". Zahlt A. an B. mittelst Geldrollen, welche die echte Etikette des C. trügen, so zahle wirklich C. für A. an B.

Wie kann aber hier von einer Zahlungsvollmacht die Rede sein! Eine solche muss immer ausdrücklich erteilt werden. C. des Emittent der Rolle hat diese dem A. nur wegen irgend eines zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnisses übergeben, ohne sich weiter darum zu kümmern, wie A. die Rolle weiter verwendet, ob er sie öffnet oder uneröffnet weitergiebt.

Auch würde im Fall einer Zahlungsvollmacht nur der Vollmachtgeber also der Ausgebende haften, während doch augenscheinlich in erster Linie immer der Zahlende dem Zahlungsempfänger für die Vollständigkeit der Zahlung haftet. (Koch, Vortr. S. 116.)

Ebenso unrichtig ist es, wenn Pagenstecher in Übereinstimmung mit Gaudlitz (pag. 17) und einem Urteil des Leipziger Appellationsgerichtes (bei Kritz S. 105, 106) weiter ausführt, dass der Empfänger der Rolle in erster Linie dem Siegler vertraue oder kreditire, der Inhalt werde richtig sein. Durch die Annahme der Rolle, ohne sie zu öffnen, und durch die sofortige Ausstellung einer Quittung, erkläre er sich befriedigt mit dem Kredit an den Emittenten wegen der Richtigkeit des Inhaltes und für diesen Kredit leiste der Zahlende lediglich Bürgschaft.

Diese Auffassung ist m. E. ganz unhaltbar. Der Gläubiger wird sich dagegen verwahren, eine Rolle uneröffnet und ungezählt auf Treu und Glauben von einem Schuldner anzunehmen, dem er nicht Vertrauen schenkt. Er wird sich um den Ausgebenden, dessen Name auf der Rolle vermerkt ist, meist garnicht kümmern und sich im Fall der Unrichtigkeit des angegebenen Betrags, zuerst und vor allem auf Grund des Schuldverhältnisses an seinen Schuldner halten wollen, dessen Leistung eine unvollständige oder mangelhafte gewesen ist. (S. auch Motive zu d. Würt. Entw. S. 279.)

Und wie sonderbar und weit abliegend ist es, diese Haftung des Schuldners auf eine zu Gunsten des Emittenten übernommene Bürgschaft gründen zu wollen. Eine Bürgschaftserklärung bedürfte zu ihrer Gültigkeit des unzweideutigen Ausdruckes. (Koch, Vortr. S. 118.) Woraus aber wollte man eine solche Erklärung des Zahlenden entnehmen? Aus dem blossen Nehmen und Weitergeben der Rolle kann etwas derartiges unmöglich gefolgert werden.

So muss man diese von Pagenstecher unternommenen Versuche, eine Haftung des Ausgebenden Dritten gegenüber juristisch zu konstruieren, als kläglich gescheitert ansehen.

Von anderen wieder, um doch eine Haftung herbeizuführen, wird angenommen, dass die Angabe des Inhaltes, sowie der Name des Einzählers die Versicherung des Letzteren enthalte, dass die angegebene Summe sich wirklich in der Geldrolle befinde. (Urteil eines sächs. Gerichts von 1840 bei Gruchot S. 109; Reskript des Leipziger Appellationsgerichtes bei Kritz, S. 105; Hartitzsch Entsch. Nr. 200). Dass diese Versicherung ferner nicht bloss an denjenigen, welchem der Aussteller damit

Zahlung leiste, sondern auch an alle folgenden Besitzer gerichtet sei und ihre Wirkung solange äussere, bis die Rolle geöffnet und richtig befunden sei.

Während die blosse Angabe der Geldsumme den Aussteller nur dem ersten Empfänger vertragsmässig verpflichten würde, da hier eine weitergehende Absicht nicht angenommen werden könnte, so sei doch die Beifügung des Namens, wenn man sich nur dem ersten Empfänger verpflichten wollte, zwecklos; dagegen zweckmässig und sogar unerlässlich, wenn der Emittent die Absicht habe, jedem späteren Inhaber gegenüber sich zu verpflichten, eine Garantie für die Richtigkeit des Inhaltes jedem gegenüber zu übernehmen.

Wie kann aber aus der Siegelung einer Geldrolle, Angabe des darin enthaltenen Betrags und der Namensunterschrift ohne weiteres die Absicht einer allgemeinen Beglaubigung, einer Garantieübernahme für die Richtigkeit des Inhaltes jedem Inhaber gegenüber gefolgert werden!

Es ist wohl möglich, dass ein Emittent diese stillschweigende Absicht gehabt hat, aber das ist doch nicht als gewiss vorauszusetzen. (Kritz 98, 99.) Weit näher liegt die Auffassung, dass der Ausgeber sich durch die Namensunterschrift usw. keinem Dritten verpflichten, sondern entsprechend dem Zweck der Zahlung mit Geldrollen nur sich und seinem Gläubiger die Zahlung erleichtern und ihm allein für die Richtigkeit des angegebenen Betrages einstehen will. Er würde ja nur zu seinem Nachteil handeln, wenn er eine solche Verbindlichkeit gegen Dritte ihm unbekannte Personen übernehmen wollte. Auch wenn er diese Absicht nicht hat, ist trotzdem die Beifügung seines Namens oder seiner Firma durchaus nicht zwecklos. Es liegt sowohl in seinem

(Kritz S. 99, 100) als auch im Interesse des ersten Empfängers, bei späteren Reklamationen ohne Schwierigkeiten feststellen zu können, von wem die fragliche Rolle stammt. Dies wäre bei blosser Angabe des Geldbetrages nicht so einfach, während durch die Vorlegung der Umhüllung, auf welcher sich die Namensangabe befindet, der klagende Gläubiger leicht darthun kann, dass die Rolle wirklich von dem Beklagten stammt.

Auch Kori (S. 55) ist der Ansicht, dass ein solcher Wille des Ausstellers nicht zu vermuten sei, da, wenn er vorsätzlich einen falschen Betrag angebe, seine betrügliche Absicht die Vermutung, Dritten haften zu wollen, von selber ausschlösse, wenn er dagegen blos versehentlich zu wenig eingelegt habe, garnicht daran denken wird, Schadensersatz zu leisten.

Nach Kritz (S. 100) kann eine stillschweigende Willenserklärung nur insofern für gewiss gelten, als die Handlung, woraus sie gefolgert werden soll, unzweideutig ist. Man dürfe aber bei einer stillschweigend übernommenen Verbindlichkeit nie weiter gehen als eben notwendig, damit die Handlung nicht ohne vernünftigen Zweck gedacht werde und daraus folgere für uns, dass nur in Beziehung auf den ersten Empfänger, die Absicht des Emittenten haften zu wollen, zweifellos hervortrete.

Gegen die Haftung spricht sich auch aus Holzschuher (S. 171), „weil ihm der Schluss, dass der Ausgeber, durch die auf solche Art und Weise gegebene Erklärung, jedem Empfänger haften zu wollen, nicht auf innerer Notwendigkeit zu beruhen und absolut konkludent zu sein scheint."

Nehmen wir aber trotzdem an, dass aus der Handlungsweise des Ausgebers eine solche Absicht gefolgert werden muss, so ist er dennoch nicht gebunden.

Vertragsmässig kann eine rechtliche Bindung nicht erfolgt sein. Er hat mit den späteren ihm unbekannten Empfängern vorher in keinerlei Beziehung gestanden und es ist auch durch die blosse Übergabe der von ihm versiegelten Geldrolle an einen späteren Empfänger keine vertragsmässige Beziehung zwischen beiden hergestellt.

Es könnte sich demnach blos um eine einseitige Verpflichtungserklärung handeln, von deren grundsätzlichen Unverbindlichkeit aber nur einige hier nicht her gehörige Ausnahmen anerkannt werden.

Auch kann die actio doli, wenn wirklich der Ausgeber in böslicher Absicht zu wenig verpackt hätte, hier nicht Platz greifen. Das schon deshalb nicht, weil diese Klage nur bei widerrechtlicher böslicher Vermögensbeschädigung, die nicht in anderer Weise ebenso gut ausgleichbar ist, gegeben wird. (Dernburg, Pandekten, Bd. II S. 369).

Hier ist aber in erster Linie eine Klage gegen den, der zu wenig gezahlt hat, begründet, und so die Vermögensbeschädigung am einfachsten wieder gut zu machen. Der mit der actio doli Belangte wird nicht verfehlen, dies geltend zu machen, um damit die Abweisung der gegen ihn erhobenen Klage zu erreichen.

IV.

Vorschriften des Würt. Entwurfes eines HGB. und des sächs. BGB. über die Haftung des Ausgebers späteren Empfängern gegenüber.

Auch der Würt. Entwurf eines HGB. huldigt der von uns soeben widerlegten Ansicht, dass aus der Siegelung einer Geldrolle und der Namensunterschrift des Ausgebers die Absicht einer

allgemeinen Beglaubigung hervorgehe, und hat deshalb kein Bedenken getragen, die Haftpflicht des Ausgebers über den unmittelbaren Empfänger hinaus auf dritte Inhaber auszudehnen.

Der Art. 313b Abs. II bestimmt infolgedessen, zwischen versiegelten und unversiegelten Rollen unterscheidend: „Der Empfänger einer unversiegelten Rolle kann sich nur an seinen unmittelbaren Zahler und auch an diesen nur in den ersten zwei Tagen nach dem Empfange halten, der Empfänger einer versiegelten Rolle entweder an seinen unmittelbaren Zahler in derselben Zeit, oder an den ursprünglichen Ausgeber in den ersten zwei Tagen nach Erbrechung der Siegel."

Dieser Zeitpunkt der Erbrechung braucht nicht durch einen vollständigen gerichtlichen Beweis dargethan, sondern muss nur durch positive Beweisgründe wahrscheinlich gemacht sein. Denn in Art. 313c. Abs. II heisst es: „Auch reicht es hin, wenn der Zeitpunkt der Erbrechung blos wahrscheinlich gemacht wird, ohne dass es eines vollständigen Beweises bedürfe."

Vorausgesetzt ist dabei, dass bestimmte Thatsachen, z. B. ein unverdächtiges Zeugnis, der Empfang einer Rolle durch die Post oder den Boten etc., für den Zeitpunkt der Erbrechung sprechen. Es muss eine dringende Vermutung dafür vorhanden sein, ein sogenannter halber Beweis; es reicht nicht jede entfernte Vermutung dazu hin. (Mot. z. d. Entwurf S. 280.)

Ähnlich wie der Württ. Entwurf spricht sich auch das sächs. bürg. Gesetzbuch für eine Haftung des Emittenten Dritten gegenüber aus. § 987 lautet: „Wer verschlossene und versiegelte Geldrollen, Beutel oder Packete mit Angabe des darin enthaltenen Geldbetrags und seiner Namensunterschrift ausgibt, haftet für die Richtigkeit des Inhaltes nicht blos dem unmittelbaren Empfänger,

sondern auch Dritten gegenüber, welche weiterhin Zahlung damit empfangen."

Aber der sächs. Gesetzgeber ist aus ganz anderen Erwägungen wie der Würtembergische dazu gekommen, diese Haftung gesetzlich festzustellen.

Während der Würt. Entwurf davon ausgeht, dass wegen der Absicht einer allgemeinen Beglaubigung eine Haftung wohl zu rechtfertigen sei, so hat er ihr dennoch, trotzdem sie sich eigentlich von selber ergiebt, gesetzlichen Ausdruck verliehen.

Der sächs. Gesetzgeber dagegen hat klar die Unmöglichkeit, eine Haftung aus allgemeinen juristischen Prinzipien abzuleiten erkannt. Im Interesse des Verkehrs aber hat er es für notwendig erachtet durch besondere ges. Vorschrift, den Emittenten jedem Empfänger für verbindlich zu erklären und in Beziehung auf denselben von der Regel, dass der Empfänger zunächst an seinen unmittelbaren Auktor regredieren müsse, eine Ausnahme zu machen." (Mot. z. § 287 d. sächs. BGB. bei Gruchot S. 110 Anm. 78),

Abgesehen von dieser nur für Sachsen geltenden Vorschrift ist aber einem Dritten auf Grund der anderen vor dem 1. Jan. 1900 geltenden Partikularrechte, sowie auch des gem. Rechts kein selbständiger Anspruch gegen den Emittenten gegeben.

Dieser Meinung sind auch Koch (Vortr. S. 119) und Cohn (in Endemanns Handbuch Bd. III S. 1019.)

V.

Auch nach BGB. lässt sich ein selbständiger, rechtsgeschäftlicher Anspruch eines späteren Besitzers gegen den Ausgebenden nicht konstruieren.

Weder das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897, noch der erste Entwurf wie auch das bürgerliche Gesetzbuch selber

haben von der eben erwähnten Vorschrift des sächs. BGB. Notiz genommen, vielmehr die Frage, ob der Ausgeber von Geldrollen Dritten haftet, weiterhin der Wissenschaft überlassen.

Es bleibt deshalb noch zu erledigen, ob wir vielleicht aus den allgemeinen Grundsätzen des BGB. und HGB., durch analoge Anwendung gewisser Bestimmungen dieser Gesetzbücher eine Haftung ableiten können.

Der § 305 des BGB. stellt die Regel auf, dass „zur Begründung eines Schuldverhältnisses durch Rechtsgeschäft ein Vertrag zwischen den Beteiligten erforderlich ist, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt.

Wohl lässt das BGB. in Abweichung vom gem. Recht (Savigny, Obligationenrecht Bd. II S. 90; Ihering in seinen Jahrbüchern Band 7 S. 166 ff.; Dernburg, Pand. Bd. II § 9 Anm. 2.). Verträge mit unbestimmten Gläubigern zu.

Um aber eine, wenn auch nur einseitige vertragsmässige Verpflichtung zu erzeugen, bedarf es vor allem des übereinstimmenden auf den Abschluss eines Vertrages gerichteten Willens zweier Personen. Man wird aber nicht soweit gehen können, die Namensunterschrift etc. des Emittenten als eine Offerte, für die Richtigkeit des Inhaltes einstehen zu wollen, gerichtet an Jedermann und die Annahme der Geldrolle durch irgend eine dem Emittenten meist unbekannt bleibende Person als Annahme dieses Vertragsantrages anzusehen.

Der Ausgeber will sich vertragsmässig, wie wir schon mehrfach auseinandergesetzt haben, nur seinem Gläubiger, dem er auf diese Weise Zahlung leistet, verpflichten, für die Richtigkeit des Inhaltes der Rolle einzustehen, und ein späterer Empfänger will ebenfalls nur mit seinem Zahler einen Vertrag schliessen, nicht

auch durch die Übergabe der Rolle zugleich ein eventuelles vertragsmässiges Forderungsrecht gegen den Ausgeber erwerben.

Ist aber ein Vertrag zwischen dem Siegler der Rolle und jedem späteren Besitzer, die in keinerlei Beziehung zu einander stehen, ausgeschlossen, so könnte höchstens, wie schon gezeigt, aus der Handlungsweise des Sieglers die Absicht gefolgert werden, durch einseitiges Versprechen jedem Inhaber für den Inhalt haften zu wollen. Aber wie schon das gem. Recht, so steht auch das BGB. auf dem Standpunkt, dass durch ein einseitiges nicht angenommenes Versprechen im allgemeinen eine Verpflichtung nicht begründet werden kann.

Nur einige Abweichungen von dieser Regel finden sich.

So hat das Gesetz namentlich bei der Auslobung, § 657 ff., und den Schuldverschreibungen auf den Inhaber, § 793 ff., durch ausdrückliche Vorschrift dem einseitigen nicht angenommenen Versprechen bindende Kraft eingeräumt. Für uns handelt es sich nun darum, ob wir vielleicht diese Vorschriften auf unseren Fall analog ausdehnen können.

Bei der Auslobung ist dies von vornherein ausgeschlossen, denn es handelt sich da um etwas völlig anderes, um das Aussetzen einer Belohnung durch öffentliche Bekanntmachung für die Vornahme einer Handlung, insbesondere für die Herbeiführung eines Erfolges.

Aber auch die Vorschriften über das Inhaberpapier, als einer Urkunde, in welcher der Aussteller dem Inhaber derselben eine Leistung verspricht, werden hier nicht analoge Anwendung finden können, obwohl eine auf genannte Weise gekennzeichnete Geldrolle einem Inhaberpapier und zwar einem Inhaberpapier, in

welchem die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, noch am meisten ähnelt.

Ein solches darf aber nach BGB. § 795 nur mit staatlicher Genehmigung in den Verkehr gebracht werden. (s. auch Koch, Vortr. S. 116, 117.) Bei einer Geldrolle fehlt aber, um sie in den Verkehr zu setzen, die staatliche Genehmigung, und dass auf der Aussenseite gegebene Versprechen, für den Inhalt haften zu wollen, wäre demnach nichtig. (§ 795 Abs. III.) Trotzdem aber sehen wir, dass solche Geldrollen auf Treu und Glauben cirkulieren, als Zahlungsmittel überall Verwendung finden. Dem würde aber der Staat bald Einhalt gebieten, wenn sie wirklich wie Schuldverschreibungen auf den Inhaber behandelt werden könnten.

Eine Schuldverschreibung auf den Inhaber hat ferner einen inneren Wert überhaupt nicht. In ihr ist nur ein Forderungsrecht verbrieft, sie ist blosser Wertträger und findet zu Zahlungen nur dann überall Verwendung, wenn der Aussteller, dem gegenüber die Forderung aus dem Papier jederzeit geltend gemacht werden kann, auch sichere Gewähr für prompte Einlösung der versprochenen Summe bietet.

Ganz anders verhält es sich dagegen mit einer Geldrolle etc. Sie ist nicht blosser Wertträger, sondern enthält im allgemeinen den auf ihr angegebenen Wert wirklich und wird deshalb auch überall im Verkehr bereitwilligst als Zahlung entgegen genommen, ebenso wie das in die Rolle verpackte Geld selber.

Wollen wir aber eine Geldrolle ebenso wie Metallgeld behandeln, sie wie Goldschmidt (S. 1094) als einen „Metallbarren mit Privatstempel" ansehen, so würde der Ausgeber schon dem ersten Empfänger meistens nicht weiter haften, da durch dessen

Annahme die Verbindlichkeit des Emittenten definitiv zum Erlöschen kommen würde. (S. Koch, Vortr. S. 117, Cohn bei Endemann Bd. III S. 1017, Endemann, das deutsche Handelsrecht, 4. Aufl. S. 544 Anm.) Wie sollte er nun gar erst einem späteren Inhaber haften?

Ist es schon verfehlt, die Paragraphen über das Inhaberpapier hier anzuwenden, so muss man es als noch weniger angemessen bezeichnen, wollte man den § 807 des BGB bei Geldrollen etc. heranziehen. Dieser Paragraph handelt von Karten, Marken oder ähnlichen Urkunden, in denen ein Gläubiger nicht bezeichnet ist, welche von dem Gläubiger unter Umständen ausgegeben werden, aus denen sich ergiebt, dass er dem Inhaber zu einer Leistung verpflichtet sein will. Die meisten Vorschriften über das Inhaberpapier finden hierauf entsprechende Anwendung.

Sie unterscheiden sich von den Inhaberpapieren dadurch, dass sie über den Inhalt der Leistungspflicht und über den Aussteller regelmässig keine oder nur sehr unvollkommene Angaben enthalten. (s. Planck Bd. II S. 565; Endemann, Lehrbuch des BGB. Bd. I S. 883) während bei einer Geldrolle gerade die Leistung stets fest bestimmt und der Aussteller meist genannt ist. Sie kann deshalb noch mit mehr Recht einem reinen Inhaberpapier verglichen werden.

Und was für sonderbare praktische Konsequenzen, wie wenig befriedigende Resultate würden wir erzielen, wenn wir die für das Inhaberpapier massgebenden Grundsätze wirklich auf Geld rollen etc. ausdehnen wollten.

Man denke sich z. B. demjenigen, der das Geld in Rollen verpackt hat, werden diese gestohlen, oder sie gelangen sonst

irgendwie ohne seinen Willen in den Verkehr und er hätte dann nicht blos den Verlust des in der Rolle enthaltenen Geldes zu tragen, sondern müsste ausserdem noch nach BGB. § 794 dem gutgläubigen Erwerber ein etwaiges Deficit ersetzen.

Noch auf andere Weise glaubt Brinz eine Haftung des Ausgebenden Dritten gegenüber rechtfertigen zu können. Nach ihm (Pand. § 290 Not. 23) kann die Klage gegen den Emittenten „nicht wohl eine andere, als die stillschweigend cedierte des ersten Empfängers sein."

Meistens wird aber diese Forderung nach Empfang der Rolle überhaupt erloschen sein. Wie wird man auch aus der blossen Übergabe der Rolle ohne weiteres eine Cession des eventuellen Ersatzanspruches entnehmen können.

Der erste sowohl, wie jeder spätere Empfänger geben dadurch, dass sie die Rolle annehmen und uneröffnet weitergeben, deutlich zu erkennen, dass sie der Überzeugung sind, die Rolle werde den angegebenen Betrag enthalten und denken also an einen Ersatzanspruch garnicht.

Zur Abtretung einer Forderung bedarf es aber nach BGB. § 398 immer eines wenn auch formlosen Vertrages zwischen dem bisherigen und dem neuen Gläubiger. Dass ein solcher abgeschlossen, kann aber aus dem gewöhnlichen Verhalten des bisherigen Besitzers und des Neuerwerbers der Geldrolle nicht gefolgert werden.

VI.

Die Handlung des Emittenten, der zu wenig in die Geldrolle gepackt hat, lässt sich nicht als eine unerlaubte Handlung im Sinne des § 823 Abs. I BGB. ansehen.

So haben wir gesehen, dass weder aus Vertrag, noch aus einseitig bindendem Versprechen, noch aus Cession ein Schuldverhältnis zwischen dem Emittenten und einem späteren Empfänger der Geldrolle zur Entstehung gelangt sein kann.

Es könnte nunmehr ein solches Schuldverhältnis höchstens noch durch eine unerlaubte Handlung des Ausgebenden, nach BGB. § 823 ff. begründet sein.

Das BGB. stellt in § 823 Abs. I. eine allgemeine Grundlage über die Haftung aus unerlaubten Handlungen auf. Aber auch in seiner weitesten Ausdehnung kann man wie schon nach gemeinem Recht die lex Aquilia (siehe oben), so den § 823 Abs. I. auf den Ausgeber einer Geldrolle, der zu wenig in dieselbe gepackt hat, nicht anwenden.

Nach diesem Paragraphen ist zum Schadensersatze verpflichtet, „wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt."

Den Ausgebenden wird nun zwar dadurch, dass er zu wenig in die Geldrolle gesteckt hat, fast immer ein Verschulden treffen, aber es muss, um den Thatbestand einer unerlaubten Handlung zu vollenden, noch hinzukommen, dass er widerrechtlich in die Rechtssphäre eines Dritten eingegriffen, dass er ein nach § 823 Abs. I geschütztes Rechtsgut verletzt hat.

Zu den durch diesen Paragraph geschützten Rechtsgütern gehört aber ein obligatorisches Recht nicht. Richtiger Ansicht nach (s. z. B. Planck Bd. II S. 608, 609) bezieht sich der Ausdruck „sonstiges Recht" in § 823 Abs. I überhaupt nicht auf ein obligatorisches Recht.

Das BGB. hat die Trennung zwischen den vertragsmässigen Schuldverpflichtungen und den Schuldverhältnissen aus unerlaubten Handlungen streng durchgeführt. In diesem Sinne bemerken die Motive (Bd. II S. 727), dass die Verletzung des Rechtes aus einem Schuldverhältnis überhaupt nicht Gegenstand der Vorschriften über unerlaubte Handlungen ist.

Der Ausgeber, der eine einen zu geringen Betrag enthaltende Geldrolle einem anderen solvendi causa tradiert hat, hat nur dessen Forderungsrecht verletzt und haftet lediglich nach dem zwischen beiden bestehendem Schuldverhältnisse auf Nachzahlung.

Haftet der Ausgeber so schon dem ersten Empfänger nicht auf Grund einer nach § 823 Abs. I zum Schadensersatze verpflichtenden unerlaubten Handlung, so kann er naturgemäss noch weniger einem späteren Besitzer der Rolle, der keinerlei Beziehungen zu ihm hat, aus diesem Grunde haften. Dieser kann sich auch immer nur an seinen Schuldner, der ihm nicht vollständig erfüllt hat, halten.

VII.

Giebt der Emittent vorsätzlich eine Rolle mit zu geringem Inhalt in den Verkehr, so ist das eine unerlaubte Handlung im Sinne des § 823 Abs. II und erklärt sich daraus seine Haftung Dritten gegenüber.

Eine unerlaubte Handlung liegt aber nach § 823 Abs. II weiter auch dann vor, „wenn Jemand gegen ein den Schutz eines

Anderen bezweckendes Gesetz verstösst." Es fragt sich nun, ob sich daraus vielleicht eine Haftung des Ausgebenden Dritten gegenüber rechtfertigen lässt?

Wir werden nicht umhin können, dies unter gewissen Voraussetzungen zu bejahen.

Ein Gesetz, welches Empfängern von Geldrollen einen besonderen Schutz angedeihen lässt, existiert zwar seit dem Ausserkrafttreten des preussischen Strafgesetzbuches nicht mehr. Es bleibt uns demnach nur der § 263 des StGB., der von dem Betruge im allgemeinen handelt.

Der Ausgebende, welcher in arglistiger Absicht zu wenig in die Geldrolle steckt und diese dann in den Verkehr giebt, hat sich damit zweifellos eines Betruges schuldig gemacht.

Er hat dadurch, dass er einen zu hohen Betrag auf die Geldrolle schrieb, also durch Vorspiegelung der falschen Thatsache, dass der Inhalt stimme, einen Irrtum bei dem ersten und jedem späteren Empfänger erregt und sie dadurch zur vorbehaltslosen Annahme veranlasst.

Er hat auch in der Absicht gehandelt, durch die zu geringe Zahlung seine Forderung zum Erlöschen zu bringen und sich so einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen und hat das Vermögen seines Gläubigers insofern geschädigt, als dessen Forderungsrecht nun als erloschen gilt. Wenn der Gläubiger nun noch einen nachträglichen Anspruch auf Zahlung des Fehlbetrages geltend machen will, muss er den schwierigen Beweis dafür liefern.

Damit ist erwiesen, dass diese Handlungsweise des Ausgebenden sich als ein Betrug darstellt. Allgemein wird ferner die Ansicht vertreten, dass der § 263 des StGB. als ein den

Schutz eines Anderen bezweckendes Gesetz angesehen werden muss. (S. z. B. Planck Bd. II S. 611.)

Es liegt also der Thatbestand einer unerlaubten Handlung nach § 823 Abs. II vor, wegen deren dem ersten Empfänger ein Anspruch auf Schadensersatz erwachsen würde.

Dieser Schaden trifft aber nicht blos den ersten Inhaber der Geldrolle, sondern ebenso jeden späteren. Zwar ist der Betrug im Momente der Übergabe an den ersten Empfänger und dessen vorbehaltsloser Annahme vollendet, aber seine Wirkungen äussern sich bis zur Öffnung der Rolle, und es ist der Ausgebende dafür auch dem letzten Besitzer, der die Rolle öffnet und den Betrug entdeckt, verantwortlich. Nicht macht es etwas aus, dass diesem der Schaden nicht direkt durch die Handlungsweise des Emittenten, sondern erst dadurch erwachsen ist, dass spätere Inhaber die Rolle in gutem Glauben uneröffnet weitergaben.

Jedenfalls hat die betrügerische Handlung des Ausgebenden diesen Schaden in erster Linie verursacht. Dieser Causalnexus ist auch nicht durch die Mitwirkung der Weitergebenden unterbrochen worden. Sie tragen ohne ihr Wissen und Wollen die schädigenden Folgen des Betruges immer weiter, bis er bei dem Öffnenden offenbar wird.

Eine Unterbrechung des Causalzusammenhanges würde nur dann anzunehmen sein, wenn ein späterer Empfänger von dem zu geringen Inhalte der Rolle zufällig Kenntnis erhielte und sie trotzdem uneröffnet weitergebe. Dann würde durch diese selbstständige schuldhafte Handlungsweise die durch die einzelnen Inhaber geschaffene Verbindungskette zerrissen, der Kausalnexus derart durchschnitten werden, dass sie als Ursache des schädigenden Erfolges bei dem Öffnenden angesehen werden muss.

Darauf, dass der Ausgebende nicht voraussehen konnte, wen der Schaden treffen würde, dass er gegen den Öffnenden keine betrügerische Absicht zu hegen vermochte, weil er ihn bei der Begehung seines Betruges unmöglich kennen konnte, kommt es nicht an. Die Vermögensschädigung des Öffnenden steht im allgemeinen mit der betrügerischen Handlungsweise des Ausgebenden in ursächlichem Zusammenhang, und er hat sie deshalb unmittelbar dem letzten Besitzer gegenüber zu vertreten.

So sind wir zu dem Ergebnis gelangt, dass der Ausgebende von Geldrollen, welcher vorsätzlich einen geringeren Betrag, als die Aufschrift angiebt, in dieselben verpackt hat, Dritten unmittelbar nach § 823 Abs. 2 auf Schadensersatz, d. h. auf Nachzahlung des fehlenden Betrages, haftet. Dagegen kann der Ausgeber, welcher fahrlässig einen zu geringen Betrag verpackt hat, immer nur von seinem unmittelbaren Nachmann belangt werden. Ein späterer Empfänger kann sich ebenso nur an seinen Schuldner halten, dieser wieder an seinen Vormann und so weiter bis an den Emittenten zurück.

Von grosser praktischer Bedeutung kann die an sich gerechtfertigte schärfere Haftung des Emittenten bei dolosem Handeln freilich nicht werden.

Eine von einem Betrüger in den Verkehr gesetzte Geldrolle wird nicht lange ungeöffnet von Hand zu Hand gehen. Schon der erste Empfänger, wenn er sich nicht unbedingt auf die Ehrlichkeit seines Schuldners verlassen kann, wird sich hüten, die Rolle anzunehmen und uneröffnet weiterzugeben. Er wird sie lieber sofort öffnen und den Betrag nachzählen.

Auch wird ein Besitzer, welcher direkt gegen den Emittenten vorgehen will, nur sehr schwer den ihm obliegenden Nachweis

erbringen können, dass wirklich in betrügerischer Absicht zu wenig in die Rolle verpackt ist. Wird man doch im Zweifel immer ein Versehen beim Ausgebenden annehmen, welcher sich sagen muss, dass ein solcher Betrug ihm meist keinen dauernden Vorteil bringen kann. Entdeckt wird er stets werden und dann auch ein Regressanspruch nicht ausbleiben.

Klar tritt eine betrügerische Absicht nur dann zu tage, wenn sich nicht ein Fehlbetrag findet, sondern statt geltender ausländische, ausser Kurs gesetzte, unechte Münzen oder gar Bleiplatten so verpackt sind.

Schluss.

Eine Vorschrift, welche die unmittelbare Haftung des Ausgebenden Dritten gegenüber festsetzt, kann im Interesse des Verkehrs empfohlen werden.

Schon wegen des Unterschieds in der Haftung des Ausgebenden bei Vorsatz und Fahrlässigkeit bleibt es zu bedauern, dass nicht das BGB. dem durch das sächs. BGB. gegebenen Beispiel gefolgt ist und durch positive Norm die unmittelbare Haftung des Ausgebers von Geldrollen Dritten gegenüber für alle Fälle fest bestimmt hat.

Eine solche Vorschrift würde dem Interesse des Verkehrs durchaus entsprechen und den Zahlungsverkehr mit Geldrollen etc. ausserordentlich fördern und heben.

Aus diesem Grunde ist sie vom sächsischen Gesetzgeber erlassen worden. Auch Goldschmidt, (Bd. I § 102 Not. 16) der eine solche Bestimmung für „zweckmässig" hält, huldigt unserer Auffassung.

Anderer Meinung ist Koch (Vortr. S. 118, 119). Er spricht sich für die ausschliessliche Haftung des Zahlenden aus, da man sonst zu den weitgehendsten und bedenklichsten Konsequenzen gelange.

So sei es nicht abzusehen, warum die Haftung des Ausgebenden nach dem sächs. BGB. auf das Zahlungsgeschäft beschränkt bleiben solle. Warum sollte nicht auch der spätere Geschenknehmer oder Lohnsnehmer das gleiche Recht haben? Oder sei das Wort „Zahlung" extensiv zu interpretieren?

M. E. sind diese von Koch gezogenen Konsequenzen durchaus nicht so bedenklich. Gewiss wird man nicht umhin können, das Wort Zahlung im § 987 des sächs. BGB. im weiteren Sinne auszulegen und daher auch einem späteren Beschenkten einen Anspruch gegen den Ausgebenden geben müssen.

Das ist auch nur recht und billig, es kann damit den Interessen aller Beteiligten nur gedient sein.

Der Ausgebende hat dem Schenker mit der Geldrolle zu wenig gezahlt, nicht seine Schuld völlig getilgt und er ist also nach allgemeinen Grundsätzen zum Ersatze verpflichtet. Da er diesen Ersatz immer nur einmal zu leisten hat, so kann es ihm völlig gleich bleiben, wem er ihn gewährt.

Der Schenker aber hat in freigebiger Absicht die ganze auf der Geldrolle angegebene Summe dem Beschenkten zuwenden wollen. Ohne seinen Willen, dadurch, dass die Rolle zufällig zu wenig enthielt, ist er an seinem Vorhaben gehindert worden.

Warum sollte nun er allein ein Recht gegen den Ausgebenden erlangen und so einen Vorteil haben, den er garnicht beansprucht?

Es ist deshalb durchaus gerechtfertigt, wenn der nur teilweise verwirklichten Schenkungsabsicht durch einen dem Beschenkten gegen den Emittenten gegebenen Anspruch auf Nachzahlung voll und ganz entsprochen wird. Dass der Beschenkte gegen den Schenker kein weiteres Recht gewinnt, erklärt sich aus der Be-

sonderheit solcher Handschenkung und schliesst nicht aus, dass für den Beschenkten daraus anderweitig ein Anspruch entspringt.

Aus welchen Gründen Koch weiter den „Lohnsnehmer" einem Geschenknehmer gleichstellt, ist unklar gelassen. Pflegt man doch unter Lohnsnehmer eine Person zu verstehen, der der ihr zukommende Lohn geschuldet wird. Diese steht aber dem Gläubiger, dem ein bestimmter Betrag geschuldet wird, völlig gleich. Man kann deshalb auf sie das Wort „Zahlung" im § 987 des sächs. BGB., auch wenn wir nur den engeren Sinn zu Grunde legen, ganz unbedenklich beziehen.

Koch meint weiter, wenn sich der letzte Inhaber direkt an den Emittenten halten könnte, dann wäre vielleicht der Zahlende gerade in der Lage, dem Ersatzanspruche eine wirksame Einrede (Verzicht u. dgl. m.) entgegen zu setzen, welche nun dem Emittenten nicht zu Gute komme. Der Zahlungsempfänger werde alsdann geradezu bereichert.

Hat der Öffnende sich der Geltendmachung eines Ersatzanspruches seinem Vormann gegenüber durch Verzicht und dgl. begeben, so kann nur letzterer dadurch eine Einrede gewinnen, nur ihm gegenüber ist von dem Gläubiger verzichtet worden. Die Wirkungen dieses Verzichtes können sich aber nicht gegen Jedermann, nicht über denjenigen hinaus erstrecken, dem gegenüber er abgegeben ist.

Der Zahlungsempfänger, dessen Forderung nicht erfüllt und dem durch die Geltendmachung eines Anspruchs gegen den Emittenten ein letztes Mittel zur vollen Befriedigung geblieben ist, wird dadurch niemals, wie Koch behauptet, ungerechtfertigt bereichert sein. Nicht hat er so auf Kosten des Emittenten den Fehlbetrag ohne rechtlichen Grund erlangt.

Weit eher könnte man andererseits eine ungerechtfertigte Bereicherung bei dem Ausgebenden selber annehmen.

Dieser hat durch die unvollständige Leistung mit der Geldrolle seiner Schuldnerpflicht nicht voll entsprochen. Wäre er dieser Verpflichtung durch den Verzicht, durch das blinde Vertrauen eines späteren Besitzers, welches dieser nicht einmal ihm persönlich geschenkt hat, enthoben, so wäre das nur ungerechtfertigt.

Er hätte dadurch einen Bestandteil in seinem Vermögen — nämlich die Geldstücke, die er schuldhafterweise in die Rolle zu stecken, verabsäumt hat, — der ihm eigentlich nicht mehr zukäme und wäre insofern ungerechtfertigt bereichert.

Damit sind die von Koch gegen eine Haftung des Ausgebenden Dritten gegenüber angeführten Gründe m. E. hinfällig.

Wenn sie gesetzlich ausgesprochen wäre, so könnte das dem Verkehr nur dienlich sein und würde Regressnahmen ausserordentlich erleichtern.

Man denke nur an das umständliche Verfahren des Rückgriffs von Vorbesitzer zu Vorbesitzer bis auf den Ausgebenden zurück, zumal bei einer Rolle, die schon lange Zeit im Verkehr von Hand zu Hand gegangen ist.

Wie sehr viel einfacher würde es sich dagegen gestalten, wenn dem letzten Besitzer gleich ein selbständiger Anspruch gegen den Emittenten gegeben wäre, der durch die Aufschrift seines Namens meist leicht zu rekognoscieren sein wird!

Die Zwischenbesitzer würden dann, wie es am besten ist, ganz aus dem Spiel gelassen. Sie haben sich der Geldrolle wie jedes anderen Zahlungsmittels bedient, haben sie gutgläubig für voll angenommen und ebenso weiter damit gezahlt, also dadurch, dass sie zu wenig enthielt, nur so lange Schaden erlitten, als sie sich in ihrem Besitze befand.

Der Schaden bleibt eigentlich erst an dem haften, der ihn durch das Öffnen der Rolle entdeckt. Es wäre weitaus am einfachsten, wenn er sich deswegen direkt an den Ausgebenden halten könnte, der durch diese Nachzahlung nur das leistet, was er vorher schuldhafterweise zu leisten unterlassen hat.

Bei dem jetzigen Zustand wird oftmals irgend ein Zwischenbesitzer den Schaden zu tragen haben, den er nicht verursacht hat, und der deshalb auch nicht auf ihm haften müsste.

So wird beispielsweise gegen einen Kaufmann, der täglich viele Zahlungen empfängt und zu machen hat, wegen eines Mankos in einer Geldrolle, mit der er vor längerer Zeit seine Schuldnerpflicht völlig zu erfüllen vermeint hat, nachträglich ein Anspruch erhoben.

Er wird sich in solchem Falle oftmals, ohne dass ihn deswegen Fahrlässigkeit träfe, nicht mehr erinnern können, von wem er die in Frage stehende Geldrolle erhalten hat.

Es ist ihm dann ein weiterer Rückgriff versagt und er hat infolgedessen einen Schaden zu tragen, für den ein Anderer — der Emittent — in erster Linie aufkommen müsste.

Aus all diesen Gründen muss es als ein Missgriff bezeichnet werden, dass nicht das bürgerliche Gesetzbuch dem sächs. BGB. gefolgt ist.

Jetzt ist, abgesehen von dem Fall, dass in betrügerischer Absicht durch den Emittenten zu wenig in die Geldrolle gesteckt ist, nur ein Anspruch auf Nachzahlung gegen den Vorbesitzer aus den allgemeinen Grundsätzen des BGB. zur Genüge gerechtfertigt.